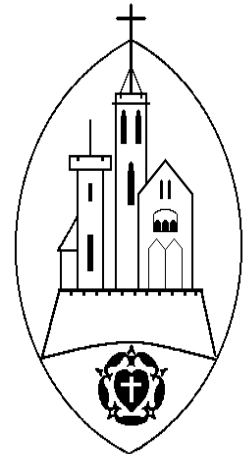


AMTSBLATT

DER

EVANGELISCH-LUTHERISCHEN

KIRCHE IN THÜRINGEN



Inhalt

Neujahrswort des Landesbischofs zur Jahreslosung 2000	212
Bericht des Landesbischofs zur Herbstsynode	213
Beschluss der Landessynode zum Bischofsbericht auf Antrag des ÖA	220
Beschluss der Landessynode zum Bischofsbericht auf Antrag des D/S-Ausschusses	221
Beschluss der Landessynode zur „Zusammenarbeit mit der KPS“	221
Beschluss der Landessynode zur Änderung bei der Refinanzierung der Pensionen	221
Beschluss der Landessynode zur Versagung des Notgesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zur Festsetzung der Besoldung der Pfarrer und Pfarrvikare sowie der Mitglieder des Landeskirchenrates und Beamten der landeskirchlichen Verwaltung	222
Beschluss der Landessynode zur Anpassung der Pfarrstellen an die Zahl der Gemeindeglieder	222
Beschluss der Landessynode zur Anzahl der Pfarrstellen auf Antrag des Innerkirchlichen Ausschusses	223
Beschluss der Landessynode zur Anzahl der Pfarrstellen auf Antrag des Ausschusses f. Katechetik u. Jugendfragen	224
Beschluss der Landessynode zu den Vorschlägen der Perspektivkommission	224
Beschluss der Landessynode über die Anzahl der Pfarrstellen auf Antrag des Landesbischofs	224
Beschlüsse der Landessynode zu den Wahlen	224
Zusammensetzung der Disziplinarkammer	224
GESETZE UND VERORDNUNGEN	
Kirchengesetz zur Änderung der die Stellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreffenden Bestimmungen der Verfassung vom 30. Oktober 1999	225
Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Festsetzung der Besoldung der Pfarrer und Pfarrvikare sowie der Mitglieder des Landeskirchenrates und Beamten der landeskirchlichen Verwaltung vom 30. Oktober 1999	226
Kirchengesetz über die Stellung kirchlicher Werke in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen Vom 30. Oktober 1999	226
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchlichen Versorgungsgesetzes vom 21. Januar 1992 (ABl. S. 38), zuletzt geändert durch Kirchengesetz zur Umsetzung dienstrechtlicher Reformvorschriften vom 3. April 1998 (ABl. S. 62, 64), vom 30. Oktober 1999	228
Bekanntmachung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Kirchliches Versorgungsgesetz) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 30. Oktober 1999	231

Fortbildung der Pfarrer und Pastorinnen	239
Pfarrerfortbildungsordnung vom 14. September 1999	239
Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen für das Haushaltsjahr 2000 - Haushaltsgesetz 2000 - vom 30. Oktober 1999	241
Übersicht über die Haushaltsvermerke und Erläuterungen zum Haushaltsplan 2000	242
Übersicht über die Höhe der veranschlagten Zuweisungen an die Kirchengemeinden und Superintendenturen im Haushaltsplan 2000	243
Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben	244
Kirchengesetz über die Feststellung des Nachtragshaushaltsplanes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen für das Haushaltsjahr 1999 - Nachtragshaushaltsgesetz 1999 - vom 30. Oktober 1999	245
Übersicht über die Höhe der veranschlagten Zuweisungen an die Kirchengemeinden und Superintendenturen im Nachtragshaushaltsplan 1999	246
Ausführungsbestimmungen zum Zuweisungsgesetz - AZuWG - für das Haushaltsjahr 2000	247
Änderung der Richtlinie zur Ausführung des Haushaltsplanes und des Notgesetzes über das kirchliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (HKR-G) nach dem Budgetierungssystem - Budgetierungsrichtlinien -	247
Bestätigung eines Notgesetzes - hier: Notgesetz zur Erstreckung der Zuständigkeit der Schlichtungsstelle nach dem Pfarrergesetz auf Kirchenbeamte und Vikare vom 22. Juni 1999	247
Versagung der Bestätigung eines Notgesetzes - hier: Notgesetz zur Ergänzung des Kirchengesetzes zur Festsetzung der Besoldung der Pfarrer und Pfarrvikare sowie der Mitglieder des Landeskirchenrates und Beamten der landeskirchlichen Verwaltung vom 13. Juli 1999	248
FREIE STELLEN	
Freie Pfarrstellen	248
Freie Mitarbeiterstellen	250
PERSONALNACHRICHTEN	
Personalnachrichten	252
Verstorbene ParrerInnen im Kirchenjahr 1998/99	254
AMTLICHE MITTEILUNGEN	
Neue Kirchengemeindesiegel für Illersreuth, Mohlsdorf, Rockhausen, Eischleben, Herda, Fernbreitenbach, Linden, Stedtfeld, Wangenheim, Esperstedt, Unterröppisch, Gera-Lusan, Oberröppisch, Wünschensuhl, Oberndorf, Heilsberg, Clingen, Dippach, Gößnitz, Lauscha, Döhlen, Fröbersgrün, Bernsgrün, Sallmannshausen, Neustädt und Sundremda	255

Neujahrswort des Landesbischofs zur Jahreslosung 2000

Liebe Gemeindeglieder in den Kirchengemeinden und Gruppen unserer Kirche!

Für das kommende Jahr grüße ich Euch mit der Jahreslosung aus dem Propheten Jeremia, 29,13+14: Wenn ihr mich von ganzem Herzen suchen werdet, so will ich mich von euch finden lassen.

Spielt Gott mit uns Verstecken? Ja, manchmal scheint es, als ob Er sich mit Absicht verborgen hält. Viele möchten ihn gerne sehen, oft möchten wir ihn anderen zeigen. Dann wieder er-

zählt einer, wie er ganz unvermutet dem Herrn begegnet ist oder Gottes Spuren in seinem Leben entdeckt hat. Andererseits weiß jeder Beter, wie weit entfernt, versteckt oder verdeckt Gott sein kann.

Das Volk Israel hatte es schwer im Exil. Es hatte nicht nur die Heimat, sondern auch den Tempel verloren und damit den Ort, an dem Gott bisher zu finden war. Die Gottesferne im reichen, schönen Land Babylon lähmte das Leben und ließ die Menschen verzweifeln. Die Verbindung zu Gott war wie abgeschnitten. In seinem Brief an die Verbannten bezeugt ihnen Jeremia, was Gott spricht: Wenn ihr mich von ganzem Herzen suchen werdet, so will ich mich von euch finden lassen.

Es dauerte Jahrzehnte, bis die Menschen endlich die Erfahrung machten: Gott läßt sich wirklich überall finden! Aber er will gesucht sein. Als sie ihn gefunden hatten, wuchsen Glaube und

Hoffnung und damit die Kräfte zum Leben, wie es hoffentlich auch Flüchtlinge und Spätaussiedler unter uns erleben.

Das nächste Jahrhundert, schon das nächste Jahr liegt fremd und verdeckt vor uns. Die einen sehen schwarz, andere zeigen hoffnungsvolle Perspektiven. Ich bin gewiß, daß Gott uns voraus ist und wir ihn an jedem Tag des neuen Jahrtausends finden können. Aber er will wirklich gesucht sein. Am ehesten läßt er sich in seinem Wort, beim Bibellesen und Beten finden. Dazu mache ich jeder und jedem Einzelnen Mut. Gönnst Euch die Zeit dazu! Ich bitte Euch regelrecht, es in der Gemeinde gemeinsam zu tun. So hat uns der Herr seine Nähe und sein Reich verheißen: Wenn ihr mich von ganzem Herzen suchen werdet, so will ich mich von euch finden lassen.

Die Menschen in unserer Nähe und die Gesellschaft warten darauf, daß wir ihnen Gottes Nähe bezeugen. Für den Zusammenhalt untereinander, für Frieden und Gerechtigkeit im Lande brauchen wir ihn in seiner Kraft und mit seinem Geist. Wir brauchen Gottes Kraft auch, um das soziale Netz tragfähig und die Gemeinschaft der Generationen verläßlich zu halten. Jeder will vieles im neuen Jahrhundert gewinnen. Viele suchen, was ihr Leben erfreut, verschönert und sichert. Manche spüren den Druck und die Angst dabei. Eins ist deshalb notwendig: Wenn ihr mich von ganzem Herzen suchen werdet, so will ich mich von euch finden lassen. Dabei danke ich allen, die längst auf der Suche sind, den Herrn gefunden haben und davon erzählen. Durch ihr Zeugnis kommen andere dem Herrn auf die Spur.

Mit guten Segenswünschen für das neue Jahr grüße ich Sie alle herzlich!

Ihr

*Roland Hoffmann
Landesbischof*

Bericht des Landesbischofs zur Herbstsynode

Herr Präsident,
liebe Schwestern und Brüder!
Sehr verehrte Gäste und alle!

Meinen Bericht überschreibe ich mit einem Bibelwort, daß mich in den letzten Tagen nicht losläßt und an dem ich mich im Augenblick festhalte:

„Eines jeden Wege liegen offen vor dem Herrn“ (Spr 5, 21).
Es ist eine Glaubenserfahrung, die dem Einzelnen gilt und auch mich froh macht. Meine Wege in dem Auf und Ab dieser Zeit kennt und sieht Gott. Das ist beruhigend, das macht sicher und tröstet auch. Daß mein Weg heute offen ist, wo gestern noch Zäune standen, ist ein Erlebnis der Befreiung. Gott sieht eines

jeden Wege – das macht frei. Gott befreit. Die Wege, die vor dem Herrn offen liegen, sind offene Wege. Selbst dort, wo ich in Sackgassen eingeklemmt bin, führt die Umkehr wieder auf freies Feld.

Überall, wo in der Schrift „Ich“ steht und der einzelne Mensch gemeint ist, dort können wir auch meistens „die Kirche“ einsetzen. So ergeben sich jedesmal überraschende Perspektiven für den Weg der Kirche und für alle, die ihn mitgehen. Auch die Wege des Volkes Gottes liegen offen vor dem Herrn,

Der Hebräerbrief beschreibt grundsätzlich die Situation der Kirche als die des wandernden Gottesvolkes. Dieses Bild vom wandernden Gottesvolk (vgl. Hebr 4, 9) ist ein ekklesiologischer Begriff, ist ein Bild für Kirchesein, für Gemeindesein in dieser Welt. Gemeinde hat sich in ihrer Geschichte oft so verstanden – als das wandernde Gottesvolk, das dem wiederkommenden Herrn entgegengeht. So, wie das Volk Israel durch Wüsten und Kulturländer wandert, nirgends endgültig zu Hause ist, hier und dort aber seine Zelte aufschlägt, so zieht das Volk Gottes, die Christenheit, durch die Zeiten.

Der Weg des Mose mit dem Volk Gottes durch die Wüste war also auf seinen einzelnen Stationen ein Abbild dessen, was Kirche, auch unsere Kirche, immer wieder erlebt. Der Weg des Volkes Israel vom Auszug aus Ägypten bis hin ins verheißene Land ist mir ein Sinnbild für den Weg unserer Kirche durch die Zeit. Ein Weg mit Höhen und Tiefen, mit Phasen des Murrens, wo sie umkehren und zurück wollten, mit Durststrecken, aber auch mit Phasen der Gewißheit und des Überflusses. Die einzelnen Stationen auf diesem Weg haben alle ihren Wert, auch wenn es Umwege und Fluchtwege, Schleichwege und Irrwege, Erfolgswege oder Wüstenwege waren. Sie bekommen ihren Sinn allein dadurch, daß sie vor Gott offen liegen. Vor ihm ist kein Weg umsonst. Auch hier sind Sackgassen, die meistens zur Umkehr zwingen, in Gottes Heilsplan einbezogen.

Gottes Wege führen immer voran, sie führen zu ihm. Insofern kommen wir auf allen Wegen vorwärts und auch dort, wo uns das nicht so klar vor Augen steht.

1. Zehn Jahre nach dem Fall der Mauer

In allen Medien und auf allen Kanälen wird in diesen Wochen verständlicherweise an die Ereignisse von vor zehn Jahren erinnert. Stellenweise war es damals ein Fluchtweg: Tausende zogen nach Prag und Budapest und die Kirchen riefen auf, im Lande zu bleiben. Diejenigen die Kerzen gehalten und gerufen haben „Wir sind das Volk“, wußten auch nicht, wie der nächste Schritt gehen würde.

Unsere friedliche Revolution war, gottlob, friedlich. Ich hatte immer Angst vor dem SED-Satz auf dem roten Transparent am Eingang meines Dorfes: „Wir werden die Macht nie, nie wieder aus den Händen geben“. Ich hatte Angst vor dem Blutweg. Unsere Friedensgebete

mögen Anteil daran gehabt haben, daß der Weg ohne Blutvergießen verlief.

Aber eine Revolution war unsere Wende meines Erachtens nicht. Eine Revolution hat eine Trägergruppe/Partei, die vorneweg überlegt und festlegt, wie es danach weitergeht. Hätte es diese Trägergruppe in der DDR gegeben, die Staatssicherheit hätte sie ausgehoben. Auch in den alten Bundesländern gab es keine Konzeption für einen Wechsel des Gesellschafts-/Wirtschaftssystems - nicht in der Politik, nicht in der Wirtschaft und auch nicht in den Kirchen. So waren der Osten und der Westen darauf angewiesen, etwas zu beginnen, für das es noch keine Erfahrung gab. „Fließende Projektierung“ nennen Bauleute so eine Vorgehensweise. Kein Schade! Auch Mose hatte durch die Wüste keine Wanderkarte mit eingetragenen Tagesabschnitten oder ausgebauten Ruheplätzen. Um so größer ist das immense Aufbauwerk zu bewerten, das in den letzten Jahren von allen Teilen der Bevölkerung auf allen Gebieten erbracht worden ist.

Es ging los wie auf der Rolltreppe und jeder hatte Angst, er verpaßt etwas. Übrigens bis heute, so mein Eindruck. Uns geht es gut, wir kommen aus, es geht voran und trotzdem haben die meisten das Gefühl, es ist zu wenig Fahrt. Verrückt. Der ICE fährt uns nicht schnell genug.

Wir sind den westlichen Landeskirchen, erst recht unserer Partnerkirche, von Herzen dankbar, daß sie uns strukturell und auch finanziell auf vielen Gebieten: auf dem Gebiet der Diakonie und Sozialarbeit, Religionsunterricht, Soldaten-, Polizei- und Gefängnisseelsorge etc. aufgefangen haben, wobei wir finanziell viel mehr von den westdeutschen Landeskirchen abhängen als in der alten Ära. Manche bedauern, daß wir ausgetretene Trampelpfade gegangen sind und keinen eigenen Weg gefunden haben. Inzwischen haben wir begriffen, daß wir unseren eigenen Weg gehen. Die westdeutschen Kirchen geben uns frei, damit wir unseren eigenen Weg finden und ihn den westdeutschen Kirchen vielleicht vorausgehen. Wir finden andere, die uns noch voraus sind. Dabei können wir uns auch nicht orientieren an den Ev. Kirchen weiter im Osten und Südosten, die unter ganz anderen Bedingungen wiederum ihren Weg gehen.

Wir haben nach der Wende lange Debatten geführt, was wir von unserem kirchlichen Leben im Sozialismus in die neue Ära mitnehmen, behalten und bewahren wollen. Ich habe damals schon gesagt und sage es heute immer noch: wir behalten und bewahren die Erfahrung, im Sozialismus vollgültig Kirche Jesu Christi gewesen zu sein. Und ich bin der festen Hoffnung, daß wir auch in der neuen Zeit vollgültig Kirche werden, ja schon sind, aber bestimmt noch vieles vor uns haben. Vielleicht wünschten wir uns manchmal, mit weniger Gepäck und auf weniger steinigem Wegen unterwegs zu sein.

2. Geistliche Konsolidierung

Vorwärts gekommen sind wir auf dem Weg der geistlichen Konsolidierung. Zwar sind wir längst nicht am Ziel. Wer könnte das jemals sagen? Aber der geistliche Prozeß ist viel intensiver im Gang, als es vor zwei, drei Jahren schien.

Unsere Arbeitsgruppe „Zukünftige Gestalt unserer Kirche“ (Perspektivkommission) legt am Freitag (29.10.1999) ihren Bericht vor.

Darin heißt es:

„Unsere Kirche ist auf dem Weg zu einer beteiligungs-offenen Gemeindekirche. Beschrieben werden soll damit eine Entwicklung, die schon längst in unserer Kirche begonnen hat und auf die sich die Gemeinden in unterschiedlich starkem Maße bereits eingelassen haben. Als Ziel steht uns dabei kein Ideal vor Augen, gemeint ist vielmehr eine Leitlinie für den Weg der Kirche durch die Zeit.“

Einerseits ist weder die Gemeindekirche noch die Beteiligungsoffenheit etwas neues. Andererseits bringt uns dieses Leitbild endgültig weg von der Betreuungsstruktur. Dies wird die Erwartungen der Gemeinde hinterfragen, aber auch immer noch das Selbstverständnis der Pfarrerschaft. Beteiligungsoffene Gemeindekirche erwartet eine andere Art pastoraler Arbeit. Daran haben alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen in der Gemeinde Anteil. Es wird eine Teamarbeit sein und sie wird sich in der Region vollziehen.

Bei den letzten Besuchstagen habe ich mich gefreut, daß sich auch schon in einer Superintendentur eine Arbeitsgruppe hinsetzt und solche Leitlinien für ihren Bereich suchen und formulieren will. Ich wiederhole mich, wenn ich sage, daß ein solches Suchen und Benennen von Leitlinien auch in den einzelnen Kirchgemeinden nötig ist und kommen wird.

Der Bericht, den wir bei seiner Einbringung diskutieren können, fragt: „Wo besteht Handlungsbedarf?“ und er zeigt dazu die Handlungsfelder/die Bereiche auf. Hinter dieser Frage stehen im Grunde drei Fragen, die mich seit Jahren beschäftigen:

- Was hat Bestand und wird bleiben in unserer Kirche?
- Was wird/oder muß sich ändern?
- Was wird wegfallen müssen?

Die dritte Frage ist die schwierigste, aber sie gehört zur Veränderung und um eine Veränderung können wir uns nicht drücken, wenn wir auf einem Wege sind. In Bewegung auf dem Wege verändert sich das Leben ständig. Neue Eindrücke und Erfahrungen verändern denje-

nigen, der auf dem Wege ist. Nur wer sich dieser Bewegung verweigert, kann bleiben, wie er ist. Er wird aber auch vom Leben überholt werden, weil das Leben selbst Bewegung heißt.

Die Synode wird zu entscheiden haben, wie mit diesem Bericht weiterhin umgegangen werden soll. Er benennt ja einige perspektivische Entscheidungen, die von der Landessynode auf dem Weg in die Zukunft getroffen werden sollen. Ich bitte darum, daß Sie diesen Bericht möglichst schnell in die Gemeinden und auch Kreis-synoden geben, dort in Verbindung zu dem Bericht der ökumenischen Visitationsgruppe diskutieren und Folgerungen für das kirchliche Leben in Ihren Gemeinden, den Werken, aber auch für die gesamte Landeskirche benennen.

3. Der Bildungsauftrag der Kirche

Diesen Auftrag haben wir nach Schrift und Bekenntnis für die Gesellschaft. Manche halten ihn immer noch für eine Seitenstraße, für die der Staat zuständig sei. Bildungsarbeit gehört aber auch zu unserem kirchlichen Profil. Wir müssen uns als Kirche auch auf diesem Wege einbringen. Die Bildung des Volkes insgesamt bedarf unserer kirchlichen Mitwirkung. Wir haben dafür viel zu wenig Kräfte, auch wenn alle im kirchlichen Dienst dazu verpflichtet sind.

3.1. So wollen wir uns freuen an dem, was wir bisher tun konnten:

- Ab September konnte unser christliches Gymnasium in Jena, um dessen Trägerschaft wir hier in der Synode einmal heftig gerungen haben, in ein neues Gebäude einziehen. Eine Kaserne wurde dafür um- und ausgebaut. Die Einweihung und der Schulbetrieb unter den verbesserten Bedingungen sind hoffnungsvolle Wegzeichen.
- Mit dem 01.09.1999 wurden drei Grundschulen der Kirchenprovinz Sachsen (und zwar in Mühlhausen/dort gibt es in diesem Schuljahr 2 Klassen; in Ufhoven/in diesem Schuljahr 1 Klasse und in Nordhausen/in diesem Schuljahr 3 Klassen) befristet in die Trägerschaft der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen übernommen. Wir grüßen Lehrer/innen, Schüler/innen und die Eltern von hier aus herzlich. Seitens der KPS wurde für finanzielle Defizite eine Bürgschaftserklärung abgegeben. Durch die Übernahme setzte sofort die Refinanzierung der Personal- und Sachkosten seitens des Thüringer Kultusministeriums ein.
- Insgesamt gibt es an den 6 Schulen in Trägerschaft der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen z. Zt. 961 Schüler, 78 Lehrerinnen und Lehrer, 8 technische

Kräfte und 17 Erzieherinnen in 2 Schulorten. Sie haben dazu eine Übersicht auf Ihren Plätzen.

- Die Novellierung der Verordnung zum Religionsunterricht vom 2. Februar 1999 wurde von den Konventen angenommen und wird weiter umgesetzt. Stellenweise war es ein Weg voll von „Murren und Klagen“. Jetzt scheint es leichter zu gehen und viele machen ihre Entdeckungen dabei.
- Die Gesamtschülerzahl im Freistaat Thüringen ist mit diesem Schuljahr weiter um 30.000 Schüler zurückgegangen. Deshalb mußte der Staat auch Schulen schließen. Erfreulich ist, daß die Schülerzahl im Evang. Religionsunterricht gleich hoch geblieben ist, den nach wie vor 72.000 Schülerinnen und Schüler besuchen.
- Bedarf besteht weiterhin für 3000 Religionsunterrichtsstunden pro Woche, die derzeit nicht durch staatliche oder kirchliche Lehrkräfte abgedeckt werden können. Sie fehlen besonders im Berufsschulbereich.
- Derzeit sind 38 Pastorinnen und Pfarrer und 25 Mitarbeiter unserer Kirche zu 100% oder mit Teilbeauftragung im Religionsunterricht tätig.

3.2. Auch eine Fortbildungsverordnung, zunächst leider nur für die Pfarrerschaft, hat der Landeskirchenrat verabschiedet, nach der Pfarrer und Pastorinnen alle drei Jahre für eine Woche zur Fortbildung dienstlich verpflichtet sind. Fortbildung ist also Dienst. Die Fortbildungsverordnung ist sozusagen der organisatorische Rahmen, der nun durch konzeptionelle Arbeit gefüllt werden muß. Bis Jahresende wird es ein Heft über Fortbildungsangebote in unserer Landeskirche geben. Gerade weil die Verordnung Fortbildung jetzt zur Verpflichtung macht, bitte ich Sie, Ihren Pfarrer und Ihre Pastorin dazu zu motivieren.

Auch wir Pfarrer können nicht auf dem Bildungsstand stehenbleiben, den wir mit unserem 2. Examen erreicht hatten. Gerade weil Pfarrer auf allen Wissensgebieten und mit allen Persönlichkeiten zu tun haben, müssen sie für den Umgang mit Menschen und Sachthemen fortgebildet werden und sollen für ihre Eigenentwicklung den größten Nutzen davon haben. Wir müssen gegen Einseitigkeiten und theologische Defizite anlernen und kompetenter werden. Auch auf diesem Wege sind wir bis ans Ende unserer Tage unterwegs.

3.3 Auch das Erwachsenenbildungswerk in unserer Landeskirche (EBW; Päd.-theol. Leiter ist Dr. Schack) ist auf gutem Wege, den Bildungsbeitrag unserer Kirche in der Öffentlichkeit zu vermitteln. (Themen wie beispielsweise die Gentechnik und ihre Konsequenzen für uns, Sterbe- und Trauerbegleitung im Rahmen der Hospizbewegung, Begegnung und Bildung in der nach-

beruflichen Lebensphase, Einladungen zu „Schönen Orten“ unserer Kirche und vieles mehr sind im Angebot.)

Das Erwachsenenbildungswerk unserer Landeskirche ist in der Landesorganisation Evangelische Erwachsenenbildung in Thüringen (EEBT, geschäftsführender pädagogischer Leiter ist Thomas Ritschel) verbunden mit der Erwachsenenbildung in der KPS und in Kurhessen-Waldeck.

Die Evangelische Erwachsenenbildung hat nach ihrem Selbstverständnis eine Brückenfunktion zwischen Kirche und Gesellschaft und nimmt neben Verkündigung, Seelsorge, Diakonie eine der kirchlichen Grundaufgaben wahr. Sie ermöglicht als Teil des pädagogischen Handelns der Kirche die pädagogisch-fachliche Durchdringung kirchlicher Arbeit mit Erwachsenen auf dem Wege lebenslangen Lernens. Sie öffnet unsere kirchlichen Veranstaltungen für alle Menschen und orientiert sich an der Fragestellung der Teilnehmenden. Im Zusammenspiel mit Ihnen und Ihrer Arbeit in den Gemeinden und mit den Werken in unserer Kirche hilft sie, den bereits vorhandenen Anteil an der gemeinsamen Bildungsverantwortung in der Öffentlichkeit sichtbar zu machen.

Den gesamten Bereich der Bildung mußten wir nach der Wende wie „Neuland unter den Pflug“ nehmen. Auch in unseren Gemeinden vor Ort ist das neu wahrzunehmen. Ich möchte allen danken, die in diesem Bereich arbeiten.

4. Zur Erhaltung des Sonntags als Feiertag

Seit diesem Sommer muß auch unsere Kirche auf ihrem Wege wieder einmal kämpfen. Diesmal um den Sonntag. Einige hatten schon bei der Bußtags-Debatte vor Jahren den Finger erhoben und gesagt, es ginge eigentlich um den Sonntag. Jetzt ist es soweit.

Sie alle haben sicher in der Aktion unserer Kirchenzeitung „Glaube und Heimat“ die Unterschriftenlisten für die Erhaltung des Sonntags als Feiertag füllen helfen, die am Reformationstag der Bundesregierung in Berlin übergeben werden sollen. Doch nicht nur viele Kirchenzeitungen, sondern die gesamte EKD hat bundesweit eine Aktion mit Plakaten, Zeitungsanzeigen, Aufklebern und Werbespots gestartet, um die Position der Evangelischen Kirchen zu publizieren.

Für mich ist erstaunlich, wie sich ganz verschieden geprägte Persönlichkeiten und Gruppierungen auch in unserer Kirche gerade in dieser Frage einig sind: Der Sonntag soll Feiertag bleiben. In den Gesprächen mit Vertretern der Landesregierung, aber auch der Wirtschaft und den Gewerkschaften, sind wir uns einig, daß der Sonntag als Feiertag erhalten bleibt. Sie haben dazu eine Broschüre auf Ihrem Tisch.

Ich deute unsere Argumentationswege für den Schutz des Sonntags nur kurz an:

- den schöpfungstheologischen als Ruhetag für Mensch und Tier vom Sabbatgebot her,
- den neutestamentlichen, der die Bedeutung des Sonntags als Fest und Feier der Auferstehung Christi bekennt,
- den rechtlichen Weg, denn der Sonntag ist durch das Grundgesetz der BRD geschützt,
- den sozialen Weg, denn der Rhythmus von Arbeit und Ruhe ist lebensnotwendig und der Mensch lebt in Beziehungen, die nur gelingen können, wenn es dafür gemeinsame Zeit gibt,
- den ökonomischen, denn die langfristigen Auswirkungen auf Wirtschaft und Industrie sind umstritten.

Die VELKD-Synode vor zwei Wochen hat alle Christen und Gemeinden aufgefordert, „durch eigene Initiativen den Sonntag so zu gestalten, daß er in Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen Möglichkeiten des Dankens und der Besinnung anbietet und Gemeinschaft fördert.“ (Entschließung der 9. Generalsynode der VELKD, 3. Tagung, Braunschweig 19.10. 1999). Es wird immer wieder darauf geachtet, wie Christen und Gemeinden den Sonntag gestalten. Wir müssen es so tun, daß er für uns und andere einen Wert hat und bedeutungsvoll wird. Verschlossene Kirchentüren – zumal am Sonntag - versperren diesem Anliegen den Weg. Nach dem letzten Landeskirchenratsbeschuß unterstützen wir auch das Anliegen der Gewerkschaft hbv (Handel, Banken, Versicherungen), die Ladenöffnungszeiten an den Werktagen zu begrenzen, damit das familiäre Leben und eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung erhalten bleiben.

5. Sondierungsgespräche mit der KPS

Bei den Sondierungsgesprächen zum Zusammengehen mit der KPS sind wir an den Scheideweg gekommen. An dieser Kreuzung haben wir drei Möglichkeiten. Nur stehenbleiben dürfen wir nicht, sonst werden wir zum Verkehrshindernis. Drei Möglichkeiten: Kooperation, Konföderation und Fusion sind Ihnen in den verschiedensten Schriftstücken, auch Zeitungsartikeln in „Glaube und Heimat“ dargelegt worden. Es könnten Stufen sein und manche haben Bedenken, daß wir bei der zweiten Stufe zur dritten gezwungen sind. Andere sehen die drei Möglichkeiten als Einzelwege, die wir gehen könnten oder auch nicht. Ich spüre Widerstände gegen eine Veränderung und verstehe, daß mancher jetzt erst einmal am Wege pausieren und sich von den überstandenen Strapazen durch die Strukturdebatten, Stellen- und Finanzkürzungen erholen möchte. Stimmt, unsere Gemeinden,

Konvente und Kreissynoden brauchen zur geistlichen Konsolidierung auch ein Stück Ruhe.

Der Superintendentenkonvent hat diese Einstellung bestätigt. Die reichliche Hälfte unserer 18 Superintendenten ist für eine vertraglich geregelte Kooperation. Für die vom Landeskirchenrat präjudizierte Konföderation konnten nur 2 von 18 Superintendenten stimmen. Andere Voten aus der Landeskirche stehen Ihnen in Ihren Ausschüssen zur Verfügung.

Ich habe darauf gedrängt, daß Sie die entsprechenden Vorlagen zeitig genug in die Hände bekommen haben und wir jetzt in dieser Tagung zu einem Richtungsentcheid kommen.

Jede Veränderung geschieht nur unter Druck und braucht auch eine Perspektive.

Ohne die Unterdrückung in Ägypten und ohne die Verheißung hätte sich Mose und sein Volk nicht auf den langen Weg gemacht.

Bischof Noack hat zu unserer Herbstsynode 1998 gesagt: Wir haben keine Zeit mehr, spazierenzugehen, wir müssen uns überlegen, auf welches Ziel wir zuwandern wollen. Unser Ziel war ursprünglich, die Kirchengebiete im Freistaat Thüringen zu vereinigen und so unser evangelisches Glaubenszeugnis eindeutiger zu geben. Diesem Ziel konnte unser Superintendentenkonvent am ehesten zustimmen, aber die KPS erst bei einer Fusion beider Landeskirchen. Also unser ursprüngliches Ziel der ganzen Gespräche ist weit hinausgeschoben.

Im Augenblick schlägt Ihnen der Landeskirchenrat vor, sich für eine Konföderation zu entscheiden – offen für andere Mitglieder und offen für die weitere Entwicklung. Einer Fusion oder Föderation stehen strukturelle Unterschiede entgegen. Auch gehören wir zwei kirchenpolitisch und theologisch verschiedenen Zusammenschlüssen an. Für beide Landeskirchen ist die Einbindung in den jeweiligen Kirchenbund lebensnotwendig. Lebensnotwendig deshalb, weil diese Kirchenbünde mit ihren Kernkompetenzen z. B. für das Agentenwerk sorgen, für uns theologische Grundfragen bearbeiten und auch den Rechtsrahmen für die Landeskirche geben. Im Bekenntnis sind wir in einigen Nuancen unterschieden. Es ist hoffnungsvoll, daß wir demnächst eine gemeinsame Agenda der EKU und der VELKD haben und zuvor schon das Lektionar, die Lesungen im Gottesdienst. Vielleicht ergeben sich Entwicklungen, die uns im Zusammenhang mit dem gesamt-evangelischen Raum in Deutschland auch untereinander weiter zusammenführen. Einige Landeskirchen überlegen zum Beispiel, ob sie dem LWB beitreten sollten. Dann würden sie zum Deutschen Nationalkomitee gehören und das würde uns ein Zusammengehen mit der KPS erleichtern.

Im Augenblick sind die Annäherungen zwischen den Konventen unserer Landeskirche und den angrenzen-

den Konventen der Propstei Erfurt im Gange, erfreulich, auch, wenn es erst zaghafte Anfänge sind. Auch Sie hatten mit Ausschüssen der KPS-Synode Begegnungen und Gedankenaustausch. Ebenso haben andere Gruppen, z. B. einige unserer theologischen Arbeitsgruppen und auch die Werke Begegnungsmöglichkeiten gesucht, um sich gegenseitig kennenzulernen und einander besser zu verstehen. Nur so können wir zu echten Weggefährten werden.

Wichtig ist, daß Sie als Synodale eine weiterführende Aussage an dieser Wegkreuzung formulieren und beschließen. Es genügt nicht, daß Sie eventuell die vom Landeskirchenrat vorgeschlagene Version ablehnen. Wir müssen bei dieser Tagung formulieren, welchen Weg wir mit der KPS zu gehen bereit sind. Deshalb sind m. E. die Ausschüsse gefordert, ggf. auch andere Beschlußvorlagen dem Plenum vorzulegen.

Leitfrage dabei kann bzw. sollte sein: Was ist jetzt für unsere Landeskirche notwendig und lebbar? Welche Form des Zusammengehens hilft uns, die Kräfte zu bündeln, gleichzeitig offener und einladender zu werden, und auf unserem Weg das Evangelium überzeugender weiterzugeben?

6. Die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre

Die Gemeinsame Erklärung (GER) zur Rechtfertigungslehre hat ihren Hindernislauf fast überstanden. Am 31.10.1999, am Reformationsfest, wird sie in Augsburg unterzeichnet. Konkreter: Mit der Unterzeichnung der „Gemeinsamen offiziellen Feststellung des Lutherischen Weltbundes und der Katholischen Kirche“ (GOF) vom 11. Juni 1999 mit ihrem Anhang (Annex) wird die GE bestätigt.

Warum das so ist, hängt mit dem Werdegang der Gemeinsamen Erklärung zusammen. Ich will uns die Ereignisse seit Juni 1998 kurz ins Gedächtnis rufen.

- Am 16. Juni 1998 hatte der Rat des Lutherischen Weltbundes erklärt, „daß die Lehrverurteilungen der Lutherischen Bekenntnisschriften die Rechtfertigungslehre der katholischen Kirche, wie sie in der Gemeinsamen Erklärung vorgelegt ist, nicht treffen“.
- Die römisch-katholische Kirche hatte sich in ihrer Antwortnote vom 25. Juni 1998 zu solch einer klaren Aussage nicht entschließen können. Sie bejahte zwar, daß „ein Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre (siehe GE 40) besteht“. Aber zur Bedeutung der Gemeinsamen Erklärung in bezug auf die gegenseitigen Lehrverurteilungen wurde nicht Stellung genommen. In dem zweiten Teil der Antwort der römisch-katholischen Kirche, den Präzisierungen, wurden dann die Schwierigkeiten

aufgezeigt. Damit schien die Gemeinsame Erklärung zunächst nicht an ihr Ziel gekommen zu sein.

- In der Folge hat der damalige Leitende Bischof der VELKD, Horst Hirschler, den leider inzwischen verstorbenen bayrischen Alt-Landesbischof Johannes Hanselmann ermutigt, seine guten Kontakte zu Kardinal Ratzinger zu nutzen und zu einem inoffiziellen Gespräch einzuladen. Das war sozusagen der „Schleichweg“, durch den die GE schließlich auf die Zielgerade kam.
- Bei diesem Gespräch am 1. November 1998 mit den Professoren Track, Mitglied des Exekutivkomitees des LWB und Professor Schütte, Paderborn wurde ein erstes Arbeitspapier mit fünf Punkten erstellt, die von der römischen Seite geklärt werden mußten. Über weitere Abstimmungsgespräche entstand so diese „Gemeinsame offizielle Feststellung“ (GOF), die aus zwei Teilen besteht, der Feststellung und dem Annex (Anhang).
- Nachdem das Exekutivkomitee des LWB und der Heilige Stuhl (Schreiben von 27. Mai 1999) den Texten zugestimmt hatten, wurden sie am 11. Juni 1999 in Genf der Öffentlichkeit vorgestellt.

Mit der Unterzeichnung der Gemeinsamen Offiziellen Feststellung bestätigen nun beide Kirchen, daß die gegenseitigen Lehrverurteilungen die Lehre des anderen, wie sie in der Gemeinsamen Erklärung dargelegt ist, nicht mehr treffen und daß ein Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre besteht. Die beiden Kirchen bestätigen einander also wechselseitig, daß die jeweils andere das Heil in Christus gültig weitergibt.

Darüber hinaus enthält die Gemeinsame Offizielle Feststellung Verpflichtungen für die gemeinsame Weiterarbeit an Themen, wie sie u. a. in GE 43 benannt sind (Verhältnis von Gottes Wort und kirchlicher Lehre, Lehre von der Kirche, vom Amt und den Sakramenten, die Beziehung zwischen Rechtfertigungslehre und Sozialethik).

Erklärtes Ziel ist es, „zu voller Kirchengemeinschaft, zu einer Einheit in Verschiedenheit zu gelangen, in der verbleibende Unterschiede miteinander versöhnt würden und keine trennende Kraft mehr hätten“. Das ist bemerkenswert, denn damit hat die katholische Kirche klargestellt, daß nicht an eine „Rückkehrökumene“ gedacht ist.

Im Anhang steht nun, was manchen in dem Text der Gemeinsamen Erklärung nicht deutlich genug geschrieben war:

„Gemeinsam bekennen wir: Allein aus Gnade im Glauben an die Heilstat Christi, nicht aufgrund unseres

Verdienstes, werden wir von Gott angenommen und empfangen den Heiligen Geist, der unsere Herzen erneuert und uns befähigt und aufruft zu guten Werken“ (GE 15). Damit stimmen beide Kirchen in einer zentralen reformatorischen Erkenntnis überein.

Und dann kommen die Begriffsklärungen.

- Beide Kirchen haben sich in dem Verständnis geeinigt, daß der Getaufte vor Gott gerecht und Sünder zugleich ist.
 - Es wird ebenfalls festgestellt und erläutert, daß der unterschiedlich gebrauchte Begriff der Konkupiszenz (die Begierde, die zur Sünde führt) den ganzen Menschen bestimmt und insofern eine von Gott trennende Sünde ist, die „personalen Charakter hat“.
 - Es wird weiter festgestellt, daß Gottes Gnadenwirken menschliches Handeln nicht ausschließt, insofern menschliches Handeln als Folge der Gnade verstanden wird, die man stets nur empfangen kann.
 - Es wird festgestellt und erläutert, daß wir bedingungslos in die Gemeinschaft mit Gott aufgenommen werden. Das schließt die Zusage des ewigen Lebens ein. Aller Lohn ist Gnadenlohn, auf den wir keinen Anspruch haben.
 - Beide Dialogpartner teilen die Auffassung, daß die Rechtfertigungslehre Maßstab und Prüfstein des christlichen Glaubens ist und keine Lehre diesem Kriterium widersprechen darf, und:
 - beide haben in diesem Annex unterstrichen, daß sie den Dialog als gleichberechtigte Partner (par cum pari) geführt haben und gegenseitig die Autorität der Organe respektieren, die die Lehrentscheidungen in den Kirchen treffen.
- Trotz der Unterschriftsbereitschaft der Kirchen ist im evangelischen Lager keine Ruhe in der Debatte eingekehrt. Diskutiert wurde,
- ob die Gemeinsame Offizielle Feststellung mit dem Annex die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre inhaltlich verändert, d. h. ob es zwischen GER und GOF eine Entwicklung in der Lehre gegeben hat, was manche behaupten;
 - und, daraus folgernd, wurde diskutiert, ob die GOF mit dem Annex nicht noch einmal von den Synoden der Mitgliedskirchen des LWB hätte beraten werden müssen – was allerdings der LWB, das Nationalkomitee, auch die VELKD für nicht ganz nötig halten und deshalb ablehnen.

Vor wenigen Tagen erhielten wir in der Kirchenleitung eine von 243 theologischen Hochschullehrern unterzeichnete Stellungnahme zur geplanten Unterzeichnung der Gemeinsamen Offiziellen Feststellung zur Rechtfertigungslehre. Sie ist auch von einigen unserer Jenaer Professoren unterschrieben.

Die Unterzeichner sind der Ansicht, daß die ökumenischen Zielvorstellungen der GOF mit reformatorischen Überzeugungen unvereinbar sind. Sie sehen durch die GOF die inhaltlichen Aussagen der lutherischen Rechtfertigungslehre von Grund auf in Frage gestellt und warnen daher vor ihrer Unterzeichnung.

Ganz anders votieren - neben anderen Professoren - die VELKD, die EKD und auch die AKf, die am 11. Oktober gemeinsam eine Erklärung veröffentlicht haben, in der sie die Einigung begrüßen und das erreichte Ergebnis gegenseitig anerkennen. Das ist ein wichtiger Schritt gewesen.

Um den Weg des Heils muß innerhalb unserer Kirche und auch zwischen den Kirchen gerungen werden. So sicher er durch Jesus Christus gemacht ist, so schmal und so schwer zu finden ist er jedesmal (vgl. Mt 7, 13-14).

Mit der Gemeinsamen Erklärung und den Zusatzdokumenten ist es zum ersten Mal seit der Reformation gelungen, daß die seit damals getrennten Kirchen gemeinsame Aussagen zu der Lehre machen, die einst Ausgangspunkt für das Zerbrechen der Einheit der abendländischen Kirche gewesen ist.

Das nun Erreichte ermöglicht es nach Überzeugung von EKD, VELKD und AKf, daß die Kirchen einander jetzt zur Teilnahme am Heiligen Abendmahl einladen. Die VELKD und die AKf hatten eine solche Einladung bereits in der Mitte der 70er Jahre ausgesprochen und bekräftigen sie nun erneut gegenüber der katholischen Kirche.

Gemeinsam bitten die Kirchenbünde Christen und Gemeinden, „der erreichten Verständigung in Fragen der Rechtfertigungslehre fürbittend und mit Dank gegen Gott zu gedenken“ und regen an, aus diesem Anlaß ökumenische Gottesdienste am Ort zu feiern (Gemeinsame Erklärung des Rates der EKD, des Vorstands der Arnoldshainer Konferenz und der Kirchenleitung der VELKD zur lutherisch-katholischen Verständigung in Fragen der Rechtfertigungslehre vom 11.10.1999).

Ich frage abschließend: Was hat uns der Diskussionsprozeß gebracht?

Bei uns in der Landeskirche ist mit dem Jahresthema 1998/99 diese wichtige, zentrale Glaubensaussage in den Mittelpunkt gerückt worden. Und das ist gut so, denn die Rechtfertigungslehre ist der Maßstab dafür, ob unsere Verkündigung und unsere Praxis dem entsprechen, was uns von Jesus Christus vorgegeben ist. Ich denke, wir haben ein Stück weit begriffen, wie befreiend und entlastend die zeitgemäße Verkündigung dieser Botschaft ist.

Darüber hinaus hat die Auseinandersetzung in den Medien bewirkt, das unterschiedliche Profil in der Lehrtraditionen der beteiligten Kirchen deutlicher zu zeigen. Also: Profilerfolg in jedem Fall!

Die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre ist, denke ich, im Blick auf unsere Ökumene so etwas wie eine Station, von der aus neue Wege zu gehen sind und von der aus weitere Annäherungen - hoffentlich schneller - möglich werden. Es läßt sich vieles miteinander tun: Gottesdienst feiern, gegenseitig zu Konventen einladen, Gemeindeabende zusammen veranstalten, Predigtreihen miteinander erarbeiten, Agape-Mahl halten wie letztes in Saalfeld. Entscheidend bleibt, was wir vor Ort daraus machen. Die Generalsynode der VELKD hat vor 14 Tagen jedenfalls die Gemeinden aufgerufen, „sich weiterhin intensiv zu bemühen, die Rechtfertigung allein aus Glauben‘ in das Zentrum evangelischer Verkündigung zu stellen und sich in Liturgie und Leben davon prägen zu lassen.“

(Entschließung der Generalsynode der VELKD zur Bestätigung der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre (GER) durch die Gemeinsame Offizielle Feststellung (GOF) mit Annex (Anhang), DS 33/1999 vom 19.10.1999)

7. Aus der Ökumene

7.1 Schwangerschaftskonfliktberatung

Die Diskussion in der römisch-katholischen Kirche über die Schwangerschaftskonfliktberatung ist in den letzten Wochen und Monaten mit Vehemenz geführt worden. In der Öffentlichkeit konnte der Eindruck entstehen, als werde die kirchliche Konfliktberatung überhaupt zur Disposition gestellt. Deshalb möchte ich noch einmal unsere ethische Grundüberzeugung deutlich machen und zugleich klar stellen, daß sich aus der Entscheidung der römisch-katholischen Kirche für unsere Praxis der Beratung keine Folgen ergeben.

Wir bekennen uns zum Leben, das Gott schenkt. Wir bekennen uns zu Gott, der das Leben schenkt. Es ist gemeinsame Erkenntnis aus der bisherigen katholischen und evangelischen Praxis, daß Beratung Leben schützt. Das heißt: Beraterinnen und Berater beraten zum Leben und wollen helfen, daß die betroffenen Frauen das werdende Leben annehmen und vielleicht Gott anerkennen.

Die Pflichtberatung - einmalig auf der Welt - wurde von der katholischen und evangelischen Kirche gemeinsam erkämpft. Der Beratungsschein belegt, daß die Frau von einer ausgebildeten Beraterin in einer anerkannten Schwangerschaftsberatungsstelle mit dem Ziel beraten wurde, das ungeborene Leben zu schützen und das Kind auszutragen. Genau um diese Form der Unterstützung und Begleitung von schwangeren Frauen, die sich in einer für sie unlösbar erscheinenden Not- und Konfliktsituation befinden, haben die beiden Kirchen intensiv gekämpft.

„Wer nicht nur die Prinzipien des Lebensschutzes hochhalten, sondern die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche tatsächlich vermindern will, muß den Frauen in den realen Entscheidungssituationen, also auch in der Pflichtberatung, nahe sein. Dies verdunkelt nicht die Klarheit des kirchlichen Zeugnisses für das eigenständige Lebensrecht auch schon der ungeborenen Kinder, es wird gerade gefordert.“ (EKD Pressemitteilung vom 24. September 1999, Präses Manfred Kock).

Gleichzeitig - und darauf hat die Generalsynode der VELKD hingewiesen - „schärft die Beratung uns als Kirche und Gesellschaft den Blick für die Gesamtverantwortung aller für das werdende Leben. Wir sind aufgefordert, die Bejahung des Lebens zu stärken und die Voraussetzungen für die Annahme von Leben zu verbessern. Das bedeutet auch, die Verantwortung nicht nur bei den Frauen, sondern bei der ganzen Gesellschaft zu sehen und entsprechende Rahmenbedingungen für das Leben von Frauen und Kindern zu schaffen. Deshalb befürwortet die Generalsynode der VELKD die Fortsetzung der bisherigen Beratungspraxis.“ (Entschließung der Generalsynode der VELKD zur Schwangerschaftskonfliktberatung, DS 29/1999 vom 19.10.1999).

7.2 Ablaß

Als abseitigen Weg, als Abweg von der Ökumene-Straße muß ich deuten, was schon Ende letzten Jahres in den Medien – wenigstens bei uns Evangelischen – für Verwirrung gesorgt hat. Papst Johannes Paul II. hat mit der Bulle „Incarnationis mysterium“ (Das Geheimnis der Menschwerdung) vom 29.11.1998 die Milleniumsfeiern in Rom, Jerusalem und in allen über die Welt verstreuten Teilkirchen angeordnet. Darin wird nun der Ablass als „eines der wesentlichen Elemente des Jubiläumsjahres“ bezeichnet. Die Ausführungen dazu sind in der traditionellen Formelsprache gehalten, so „daß sich beim besten Willen nicht der Eindruck einstellen will, bei der Abfassung könne die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre im Blick gewesen sein“ (Zitat aus dem Catholica-Bericht von Bischof Dr. Hans Christian Knuth, 3. Tagung der 9. Generalsynode der VELKD, DS 8/99, S. 10).

Die Lehre vom Ablaß steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Rechtfertigungslehre. In der päpstlichen Bulle finden sich nicht wenige Hinweise auf all das, was Luther als Werkgerechtigkeit bezeichnet hat. Daneben ist auch die Bedeutung für den Ablaß erkennbar, die evangelische Christen bejahen können: Aus der Freude über die empfangene Vergebung tut der Mensch alles zur Wiedergutmachung der Folgen seiner Sünde. Wir können und wollen das Leben nicht raushalten aus der Theologie!

7.3 Millenium

2000 Jahre nach Christi Geburt – ein langer Weg liegt hinter dem wandernden Gottesvolk. Für die Kirchen beginnt das neue Christus-Jahr am 1. Sonntag im Advent. Und es beginnt mit zwei Höhepunkten:

Der erste ist die Einführung der neuen Agende für VELKD und EKU. Für unsere Landeskirche geschieht das am Vorabend des 1. Adventes (27.11.99, 17.00 Uhr) in Jena. Der zentrale Gottesdienst für EKU und VELKD findet am 28.11.1999, um 10.00 Uhr in Wittenberg statt. Die neue Agende zeigt einen Aufbruch im Übergang an. Sie wird für viele Jahre ins dritte Jahrtausend hinein unsere Gottesdienste beeinflussen und prägen, ein Stück Weggeleit geben. Die neue Agende müßte auf allen Altären unserer Kirchen liegen und ist vom Landeskirchenamt in ausreichender Zahl bestellt worden.

Einen zweiten Höhepunkt will ich benennen, nämlich die ökumenischen Gottesdienste zum Millenium: gesamtdeutsch und im Fernsehen am Samstag, den 27.11. in Dresden, für Thüringen am 28.11.1999, um 16.00 Uhr in Erfurt, dem katholischen Bischofssitz und am 1. Januar 2000, um 15.00 Uhr in Eisenach, am evang. Bischofssitz. In dem Bewußtsein, daß unsere Zeit in Seinen Händen liegt, laßt uns immer wieder beten: Dein Reich komme. Beten kann Ängste vertreiben und den Weg frei halten.

Schon heute kündige ich Ihnen an, daß der nächste Kirchentag in Thüringen unter dem Motto „Leben ist mehr ...“ vom 26.-28. Mai 2000 in Erfurt stattfinden wird.

Innerhalb dieses Gesamtkirchentages wird es wieder einen Schüler-Lehrer-Kirchentag und einen Jugendkirchentag geben. Das Motto „Leben ist mehr“ wird in mehreren verschiedenen Zentren entfaltet. Dieses und vieles mehr finden sie in einem Prospekt, den unser Referat Öffentlichkeitsarbeit dazu gestaltet hat und der auf Ihren Plätzen liegt. Auch hier ein Stück gelebte Ökumene.

8. Zum Schluß

Gott hat uns für sein Reich bestimmt, dahin sind wir unterwegs.

Wir wandern immer in Gottes Gegenwart. Der mitgehende Gott ist der menschengewordene Gott.

In der Wendezeit haben wir gemeint, wir hätten die vierzigjährige Wüstenwanderung hinter uns und jetzt merken wir, wie die Bilder des wandernden Gottesvolkes immer wieder und auf jede Zeit zutreffen. Damals wie heute gilt: Wir marschieren nicht auf eigene Faust! Vorn ist ER. Und vor ihm liegen unsere Wege offen da. Das ist tröstlich, wegweisend, macht sicher und plötzlich halte nicht ich mich an dem Bibelwort, wie ich es eingangs sagte, fest, sondern das Bibelwort hält mich.

Es hält uns und unsere Kirche, was immer wir tun und entscheiden.

Der Weg, der vor Seinen Augen offen liegt, ist Christus, denn er ist der Weg und die Wahrheit und das Leben. (vgl. Joh 14, 6)

Roland Hoffmann
Landesbischof

Beschluss der Landessynode zum Bischofsbericht auf Antrag des ÖA

Auf Antrag des Öffentlichkeitsausschusses hat die Landessynode am 30.10.1999 beschlossen:

Der Landesbischof legt seinem Bericht an die Synode das biblische Wort aus Sprüche 5, 21 zugrunde: „Eines jeden Wege liegen offen vor dem Herrn.“ Anhand dieses Bildwortes vom Weg deutet er an der bevorstehenden Zeitenwende die Umbruchsituation, in der sich unsere Kirche befindet. Angesichts verschiedener Richtungsentscheidungen, vor denen unsere Kirche steht, dankt die Synode Landesbischof Hoffmann für die tröstliche Vergewisserung, dass „der Weg, der vor Seinen Augen offenliegt, Christus ist, denn er ist der Weg, die Wahrheit und das Leben“.

Die Erfahrungen des wandernden Gottesvolkes gehören so auch zu unseren Erfahrungen als Kirche. Darin haben wir Anteil an der Verheißung des kommenden Reiches Gottes, dem wir entgegengehen.

Die Synode begrüßt es, dass der Bischof in seinem Bericht den Jahrestag des Mauerfalls thematisiert. Mit Dankbarkeit erinnern wir uns daran, dass der gesellschaftliche Umbruch vor 10 Jahren friedlich verlaufen ist. Die Synode erkennt in diesem Befreiungserlebnis unseres Volkes eine historisch kostbare Erfahrung, die es zu bewahren gilt. Gesellschaft und Kirche in Ost und West begannen einen neuen Weg. Ein immenses Aufbauwerk wird seitdem geleistet. Mit dem Bischof dankt die Synode den westlichen Gliedkirchen der EKD, insbesondere unserer württembergischen Partnerkirche für die vielfältigen strukturellen und finanziellen Unterstützungen. Wir haben zudem erkannt, dass wir unsere eigenen Antworten auf die Herausforderungen in unserem Land finden müssen.

Die Synode stimmt mit dem Bischof überein, dass es vielen Menschen jetzt besser geht als vor der Wende. Dabei können wir nicht übersehen, dass es unter uns auch Enttäuschungen, unerfüllte Erwartungen und auch Menschen gibt, die auf der Strecke geblieben sind.

Als Synode empfehlen wir den Gemeinden, mit Gottesdiensten oder Andachten in geeigneter Weise des Mauerfalls vor 10 Jahren zu gedenken.

Die Synode teilt die positive Beurteilung des Landesbischofs in Bezug auf die geistliche Konsolidierung unserer Kirche als das notwendige Gegenstück zur finanziellen Konsolidierung. Mit dem Bericht der Perspektivkommission liegt ein Arbeitspapier vor, das den Gemeinden und Kreissynoden vorgelegt werden soll. Dazu erbittet die Landessynode, dass der Gemeindedienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen eine Handreichung zur praktischen Umsetzung erstellt.

Die Landessynode spricht sich mit dem Landesbischof ausdrücklich dafür aus, den Sonntag als Feiertag zu erhalten und dankt ihm für sein persönliches Engagement. Die Synode ruft die Gemeindeglieder auf, den Sonntag so zu gestalten, dass auch für andere sein Wert erkennbar ist.

Unter der Fragestellung: „Was ist jetzt für unsere Landeskirche notwendig und lebbar?“ beschreibt der Bischof die Schritte, die im Blick auf ein mögliches Zusammengehen unserer Kirche mit der EKKPS jetzt denkbar sind. Er zeigt die Konsequenzen auf, die sich aus der jetzt zu fällenden Richtungsentscheidung ergeben werden. Er benennt dabei auch die Bedenken und Widerstände, die es in der Landeskirche gegen eine institutionalisierte Zusammenarbeit beider Kirchen gibt.

Mit dem Bischof begrüßt die Synode die erreichte Verständigung der lutherischen Kirchen mit der römisch-katholischen Kirche in Fragen der Rechtfertigungslehre. Die Übereinstimmung in der zentralen reformatorischen Erkenntnis von der Rechtfertigung des Sünders allein aus Glauben, die einst zum Zerschellen der abendländischen Kirche geführt hat, öffnet neue Wege zu weiteren Annäherungen. Dieser wichtige Schritt im Versöhnungsprozess der beiden Kirchen sollte jetzt in den Ortsgemeinden aufgenommen und in praktischen Gemeinsamkeiten vollzogen werden.

Beschluss der Landessynode zum Bischofsbericht auf Antrag des D/S-Ausschusses

Auf Antrag des Ausschusses für Diakonie und Soziales hat die Landessynode am 30.10.1999 beschlossen:

Wir unterstreichen das deutliche Wort zur Erhaltung des Sonntags als Feiertag.

1. Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen setzt sich mit Nachdruck für die Beibehaltung des Sonntags als Feiertag ein.

Wir verweisen dabei auf das biblische Gebot zur Heiligung des Feiertags. Wir bekräftigen, dass christliche Gemeinden am Sonntag die Auferstehung ihres Herrn feiern.

Wir lehnen eine Demontage des Sonntags zugunsten ökonomischer Interessen ab und verweisen darauf, dass der Rhythmus von Arbeit und Ruhe lebensnotwendig ist und

der Mensch in Beziehungen lebt, die nur gelingen können, wenn es dafür gemeinsame Zeit gibt.

Der im Grundgesetz gewährleistete Schutz des Sonntags darf nicht ausgehöhlt werden.

- Wir bitten, dieses Votum der Presse in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

Beschluss der Landessynode zur „Zusammenarbeit mit der KPS“

Die Landessynode hat am 30.10.1999 beschlossen:

- Der Landeskirchenrat wird gebeten, die Verhandlungen mit der EKKPS aufzunehmen, um die Zusammenarbeit im Rahmen der verbindlichen strukturierten Kooperation mit dem Ziel der Föderation zu regeln.
- Die Verhandlungen des LKR werden begleitet durch einen synodalen Ausschuss, bestehend aus dem Präsidenten der Synode und je einem Vertreter oder einer Vertreterin des Öffentlichkeitsausschusses, Innerkirchlichen Ausschusses, Haushaltsausschusses, Rechtsausschusses, Ausschusses für Katechetik und Jugendfragen und Ausschusses für Diakonie und Soziales.
- Der Landessynode ist spätestens zur Herbsttagung 2000 ein Gesetzentwurf zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen, der insbesondere die Bildung eines paritätisch besetzten Entscheidungsgremiums regelt und das Material der DS 2/8 bis 2/11 berücksichtigt.
- Nach Ablauf von maximal fünf Jahren ist von der Landessynode die weitere Schrittfolge festzulegen.

Beschluss der Landessynode zur Änderung bei der Refinanzierung der Pensionen

Die Landessynode hat am 30.10.1999 beschlossen:

- Die vom Landeskirchenrat zu § 43 KVG eingebrachte Änderung hebt die Verpflichtung der Landeskirche auf, die Pfarrer- und Kirchenbeamenschaft über den 31. Dezember 1999 hinaus bei der BfA zu versichern.
- Die Zustimmung zu dem vom Landeskirchenrat eingebrachten Haushaltsplan - mit den vom Finanzdezernenten im Einzelnen zu benennenden Haushaltsstellen - berechtigt und verpflichtet den Landeskirchenrat, die Ver-

sorgungsabsicherung ab 1. Januar 2000 bei der Evangelischen Ruhegehaltsskasse vorzunehmen.

Nach entsprechender Beschlussfassung wird der Landeskirchenrat die Erteilung eines sogenannten Gewährleistungsbescheides, der Voraussetzung dafür ist, dass wir für unsere Pfarrer und Kirchenbeamten bei der BfA ausscheiden dürfen, beim Freistaat beantragen. Im Rahmen eines bereits im Juli d. J. mit Vertretern von Kultus- und Sozialministerium geführten Gespräches wurde festgestellt, dass weder rechtliche noch tatsächliche Gründe der Erteilung eines Gewährleistungsbescheides entgegenstehen.

- Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit spricht sich der Landeskirchenrat dafür aus, dass die Landessynode ausdrücklich einen Beschluss fasst. Der Landeskirchenrat stellt den Antrag, die Landessynode möge beschließen:

Die Landessynode unterstreicht die Notwendigkeit, die Pensionen der Pfarrer- und Kirchenbeamenschaft im Kapitaldeckungsverfahren während der aktiven Dienstzeit der Pfarrer und Kirchenbeamten abzudecken.

Die Landessynode stimmt daher zu, dass die Versicherung bei der BfA für die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis befindlichen Pfarrer und Kirchenbeamten nicht über den 31. Dezember 1999 hinaus fortgeführt und stattdessen die bereits bestehende Absicherung bei der Evangelischen Ruhegehaltsskasse, wie im Finanzbericht dargestellt, aufgestockt wird. Der Landeskirchenrat wird beauftragt, die Pfarrer und Kirchenbeamten unmittelbar nach der Landessynode ausführlich zu informieren.

**Beschluss der Landessynode zur
Versagung des Notgesetzes
zur Änderung des Kirchengesetzes
zur Festsetzung der Besoldung
der Pfarrer und Pfarrvikare sowie der
Mitglieder des Landeskirchenrates
und
Beamten der landeskirchlichen Verwaltung**

Die Landessynode hat auf Antrag des Haushaltsausschusses am 30.10.1999 beschlossen:

1. Die Maßnahmen zur Konsolidierung des landeskirchlichen Haushaltes führten zu teilweise sehr tiefen Einschnitten in allen Ebenen unserer Landeskirche. Die Landessynode weiß um die damit verbundene besondere persönliche Betroffenheit von Pastorinnen und Pfarrern, von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verkündigungsdienst, in Werken und Einrichtungen sowie in der Verwaltung.

Im Wissen um die ungewöhnlichen Belastungen, die viele Haupt- und Ehrenamtliche getragen haben und tragen, spricht die Landessynode Dank und Anerkennung für die in den letzten Jahren unter diesen Umständen geleisteten Dienste aus.
2. Durch diesen Beitrag konnte im Ergebnis des Haushaltsjahres 1998 erstmalig ein ausgeglichener Haushalt erreicht und mit dem Abbau des 1997 auf 39 Mill. DM zu beziffernden Haushaltsdefizites begonnen werden. Zu Ende dieses Haushaltsjahres wird sich das Defizit aus den Vorjahren auf unter 10 Mill. DM verringert haben.
3. Die Landessynode stellt fest, daß der finanzielle Handlungsspielraum weiterhin stark eingeschränkt bleibt, solange das Defizit aus den Vorjahren nicht restlos abgebaut ist. Darüber hinaus hat sie im Blick, daß im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Steuerreform 2002 Einnahmerückgänge auf der Grundlage einer mittelfristigen Finanzplanung durch anhaltende Haushaltsdisziplin, Vorsorge und Erschließung zusätzlicher Einnahmen kompensiert werden müssen.
4. Die Landessynode bittet alle in unserer Kirche Diensttuenden, die Bemühungen um die vorgenannten Maßnahmen weiterhin zu unterstützen und mitzutragen. Der Landeskirchenrat wird gebeten, auf allen Ebenen nach spürbarer Entlastung aller in der Kirche Tätigen zu suchen.

**Beschluss der Landessynode zur
Anpassung der Pfarrstellen an die Zahl der Gemeindeglieder**

Die Landessynode hat auf Antrag des Landeskirchenrates am 30.10.1999 beschlossen:

1. Die Landessynode stimmt der vom Landeskirchenrat vorgesehenen Anpassung der Pfarrstellen und der geplanten behutsamen Umsetzung im Grundsatz zu.
2. Sie bittet den Landeskirchenrat um Bericht über den Stand der Angelegenheit in der Frühjahrssynode 2000.

1. Kriterien

Im Zusammenhang mit der Konsolidierung des landeskirchlichen Haushaltes waren folgende Relationen - auf landeskirchlicher Ebene - festgelegt worden:

- 1.200 Gemeindeglieder - eine volle Gemeindepfarrstelle;
- 2,5 Gemeindepfarrstellen - eine Stelle für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter im Verkündigungsdienst;
- 10 Gemeindepfarrstellen - eine Kirchensteuer finanzierte landeskirchliche Pfarrstelle.

Dementsprechend wurden bei 555.000 Gemeindegliedern 462,5 Gemeindepfarrstellen, 185 Stellen für Mitarbeiter im Verkündigungsdienst und 46,25 landeskirchliche Kirchensteuer finanzierte Pfarrstellen beschlossen.

Da unsere Landeskirche am 31.12.1998 noch ca. 528.000 Gemeindeglieder zählte, könnte die Zahl der Gemeindepfarrstellen nach den Vorgaben der Konsolidierung um 22,5 abgesenkt werden.

2. Verringerung um 18 Pfarrstellen bis Ende 2002

Der Landeskirchenrat spricht sich in Übereinstimmung mit dem Votum des Superintendentenkonvents für eine Verringerung der Zahl der Gemeindepfarrstellen in der Zeit von 2000 bis Ende 2002 um 18 aus.

- Mit der Verringerung um 12 - und nicht um 22,5 - soll dem Rückgang der Gemeindeglieder bis zum 31.12.1998 Rechnung getragen werden;
- die Verringerung um weitere 6 soll auf den zu erwartenden Rückgang der Gemeindeglieder ab 1999 angerechnet werden.

3. Behutsame Umsetzung

3.1 Vorgesehenes Verfahren

Mit seinem Vorschlag möchte der Landeskirchenrat es den Kirchengemeinden und Kreis-synoden ermöglichen, die Zahl der Pfarrstellen und der Stellen der Mitarbeiter im Verkündigungsdienst den sich wandelnden Verhältnissen behutsam anzupassen und die nötige Kürzung weitgehend durch Altersruhestand und übliche Fluktuation zu erreichen und nur ausnahmsweise zum Mittel der Wartestandsversetzung greifen zu müssen.

Durch den längeren Zeitraum sollen die Verantwortlichen in den Superintendenturen in die Lage versetzt werden, neue Formen der Zusammenarbeit in der Region zu entwickeln (vgl. Perspektivkommission ..., Regionalpfarrämter ...), um den Herausforderungen der Zukunft gerecht zu werden.

Der Landeskirchenrat hat die Absicht, im Gespräch mit den Verantwortlichen in der Region künftig auf notwendige Anpassungen vorzeitig hinzuweisen, damit rechtzeitig gehandelt werden kann.

Die jeweils erforderliche neue Festlegung der Zahlen der Gemeindepfarrstellen pro Superintendentur nach § 51 der Verfassung ist dann nur noch die rechtliche Klarstellung dessen, was in der Region schon bekannt ist und was die Kreissynoden in ihren Planungen oft schon berücksichtigt haben.

3.2 Zumutbarkeit der Verringerung

Die Verringerung der Zahl der Gemeindepfarrstellen um 18 ist deswegen keine besondere Härte, weil am 30.09.1999 24,25 Gemeindepfarrstellen unbesetzt waren und Ende Dezember 1999 31,75 Gemeindepfarrstellen unbesetzt sein werden (vgl. Künftige Entwicklung ... DS 13/2). Wenn jetzt die Zahl der Gemeindepfarrstellen um 18 abgesenkt und Zeit zur Umsetzung dieses Beschlusses bis 2002 gelassen wird, vergrößert dieser Beschluss die Not der Gemeinden nicht; er verhilft im Gegenteil dazu, dass die Pfarrstellenstruktur den neuen Gegebenheiten angepasst wird und unsere Gemeinden gleichmäßiger und damit gerechter versorgt werden können.

Obgleich die Tatsache, dass die Zahl der Pfarrstellen der Entwicklung der Gemeindeglieder angepasst werden muss, spätestens seit Herbst 1997 in unserer Landeskirche bekannt ist, wird die weitere Verringerung von Pfarrstellen in den betroffenen Gemeinden auf Trauer, auch auf Ablehnung stoßen. Die großen Schwierigkeiten der letzten Pfarrstellenstrukturreform, bei der die Zahl der Gemeindepfarrstellen um 92,5 verringert worden ist, sind noch schmerzlich in Erinnerung. Die Sorge, dass das vorhandene Netz zerreißen und keine flächendeckende Versorgung mehr möglich sein wird, ist groß. Durch die jetzt

angestrebte laufende behutsame Anpassung und gleichzeitig durch die Bereitschaft, mit den betreffenden Regionen zu planen, wie inhaltlich den Herausforderungen der Zeit begegnet werden kann, will der Landeskirchenrat einen erneuten dramatischen Einschnitt wie bei der letzten Pfarrstellenstrukturreform gerade vermeiden.

3.3 Finanziell vertretbar

Der Landeskirchenrat hält es zurzeit für finanziell vertretbar, anstelle der von der Konsolidierung vorgegebenen 22,5 Pfarrstellen für die Entwicklung bis zum 31.12.1998 „nur“ 12 Gemeindepfarrstellen (und die entsprechende Zahl der Mitarbeiterstellen und landeskirchlichen Pfarrstellen) zu streichen. Die konsequent durchgeführte Konsolidierung gibt uns für kurze Zeit diesen Raum zu atmen. Der Landeskirchenrat weist darauf hin, dass nach den jetzt vorliegenden Zahlen ab 2003 die Vorgaben der Konsolidierung dann konsequent umgesetzt werden müssen.

Beschluss der Landessynode zur Anzahl der Pfarrstellen auf Antrag des Innerkirchlichen Ausschusses

Die Landessynode hat auf Antrag des Innerkirchlichen Ausschusses am 30.10.1999 beschlossen:

Der Landeskirchenrat wird gebeten,

1. bis zur Frühjahrssynode Kriterien zur Bemessung des Dienstes von Pfarrern und Pastorinnen vorzulegen
 - als Hilfe zur Aufgabenbegrenzung,
 - um ein Gespräch über ein Miteinander der Gaben in der Gemeinde angesichts nicht mehr abzudeckender Dienste und Aufgaben verbindlich anzustoßen,
 - ein Gaben orientiertes und stärker regional ausgerichtetes Arbeiten zu ermöglichen. Hier-für sollte u. a. mit dem Pastorkolleg/Gemeindekolleg und Gemeindedienst zusammengearbeitet werden;
2. bis zur Herbstsynode 2000 Eckpunkte für ein überarbeitetes Finanzzuweisungssystem zu erarbeiten
 - mit einer Ankopplung aller möglichen Bereiche und Ebenen der Landeskirche an die Finanzentwicklung
 - und mit dem Ziel, die Eigenständigkeit und Eigenverantwortung der Kirchenkreise und Kirchengemeinden in Personal- und Finanzfragen zu stärken.

- Den Kirchenkreisen sollten dabei Kriterien an die Hand gegeben werden als Hilfe für Entscheidungen bei der Stellenbesetzung. Dabei sollte das Verhältnis von Pfarrern und Mitarbeitern in bestimmten Grenzen flexibler gestaltet werden.

Beschluss der Landessynode zur Anzahl der Pfarrstellen auf Antrag des Ausschusses für Katechetik und Jugendfragen

Die Landessynode hat auf Antrag des Ausschusses für Katechetik und Jugendfragen am 30.10.1999 beschlossen:

1. Die Landessynode regt an, die Frage der Mitarbeiterstellen von den Pfarrstellen abzukoppeln und die Anzahl der Mitarbeiterstellen im Verkündigungsdienst beim gegenwärtigen Stand einzufrieren.
2. Der Landeskirchenrat wird beauftragt, einen neuen Schlüssel zur Bemessung der Mitarbeiterstellen zu erarbeiten.

Beschluss der Landessynode zu den Vorschlägen der Perspektivkommission

Die Landessynode hat auf Antrag des Innerkirchlichen Ausschusses am 31.10.1999 beschlossen:

Die Vorschläge der Perspektivkommission werden das Schwerpunktthema der Herbstsynode 2000.

Zur Vorbereitung dieser Synode werden folgende Wege vorgeschlagen:

1. Alle Kreissynoden erhalten das Papier der Perspektivkommission mit der Bitte zur Stellungnahme. Es wäre auch wünschenswert, wenn die Kirchgemeinden in diesen Prozess eingebunden werden. Mit diesem Text wird eine Liste der Mitglieder der Perspektivkommission gegeben, damit ggf. aus dem Kreis der Perspektivkommission diese Mitglieder eingeladen werden können. Der Gemeindedienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen wird gebeten, eine Handreichung zur Umsetzung der Vorschläge der Perspektivkommission zu erstellen.
2. Rückmeldungen und Vorschläge sind an den Vorstand der Landessynode zu richten. Der Innerkirchliche Ausschuss bearbeitet und koordiniert diese Rückmeldungen.
3. Es wird zu einer Zukunftswerkstatt eingeladen, wo interessierte Personen und Gruppen ihre Ideen dazu einbringen

können. Der Gemeindedienst übernimmt die Einladung und Organisation zur Zukunftswerkstatt.

4. Unter TOP 13 DS 13/4 wurden bereits mögliche Konsequenzen aus dem Bericht der Perspektivkommission eingebracht. Ggf. sollten diese Gegenstand der Beschlussfassung in der Herbstsynode 2000 sein.

Beschluss der Landessynode über die Anzahl der Pfarrstellen auf Antrag des Landesbischofs

Die Landessynode hat am 30.10.1999 auf Antrag des Landesbischofs beschlossen:

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, ab 01.01.2000 bis zu drei Pfarrer oder Pastorinnen aus anderen Landeskirchen für drei Jahre bis zum 31.12.2002 für langzeitvakante Gemeindefarrstellen anzustellen.

Beschlüsse der Landessynode zu den Wahlen

1. Wahl des Dezenten für Diakonie und Seelsorge und Leiters des Diakonischen Werkes

Die Landessynode hat am 30.10.1999 in geheimer Abstimmung Herrn Pfarrer Eberhard Grüneberg als theologisches Mitglied des Landeskirchenrates in der Funktion des Dezenten für Diakonie und Seelsorge und gleichzeitig Leiters des Diakonischen Werkes gewählt.

2. Wahl des 2. Stellvertreters für den Vorsitz der Disziplinarkammer

Die Landessynode hat am 29.10.1999 Herrn Rechtsanwalt Thomas Witt aus Gera als 2. Stellvertreter des Vorsitzenden der Disziplinarkammer der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen gewählt.

Zusammensetzung der Disziplinarkammer

Nachstehend geben wir die Zusammensetzung der Disziplinarkammer für Verfahren nach dem Disziplinalgesetz (Rechtsquellensammlung Nr. 442) unter Hinweis auf §§ 5 und 6 des Notgesetzes zur Ausführung des Disziplinalgesetzes (Abl. 1995, S. 131) bekannt.

Die Amtszeit begann am 01. Januar 1999 und endet am 31. Dezember 2004.

Eisenach, den 17. November 1999
R 412

Der Disziplinarkammer gehören an:

- a) Vorsitzender: Vorsitzende Richter am
Oberlandesgericht Jena
Dr. Horst Proetel, Jena
1. Stellvertreterin: Dipl.-Jur. Elisabeth Herfurth,
Treben
2. Stellvertreter: Rechtsanwalt Thomas Witt,
Gera
- b) Rechtskundiger
Beisitzer: Rechtsanwalt Gottfried Schumann,
Bad Köstritz
1. Stellvertreter Notar Dr. Eberhard Rau,
Rudolstadt
2. Stellvertreter Richter am Amtsgericht Eisenach
Dr. Gerd Holle, Eisenach
- c) Geistliche Beisitzerin: Superintendentin Christa Schonert,
Waltershausen
1. Stellvertreterin Pastorin Gudrun Weber,
Eisenach
2. Stellvertreterin Pastorin Maria-Barbara Glöckner-
Latour, Eisenach
- d) Laienbeisitzer: Präsident der Landessynode
Karl-Heinz Jagusch, Jena
1. Stellvertreter Dr. Karsten Wilsdorf,
Wünschendorf
2. Stellvertreterin Barbara Queißner,
Gera
- e) Von der Vertretung der Pfarrerschaft bestimmter Geistlicher
Beisitzer:
- Beisitzer: Pfarrer i. R. Kirchenrat Paul-Gerhard
Kiehne, Eisenach
1. Stellvertreter: Pfarrer Gunther Steube,
Oberellen
2. Stellvertreterin: Pastorin Ruth Dreyer,
Bienstädt

Die Geschäftsstelle der Disziplinarkammer befindet sich beim
Landeskirchenamt, Dr.-Moritz-Mitzenheim-Str. 2 a, 99817
Eisenach, Telefon 03691 / 678300.

Weispfenning
Oberkirchenrat

A. Gesetze und Verordnungen

**Kirchengesetz
zur Änderung der die Stellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreffenden Bestimmungen der Verfassung**

Vom 30. Oktober 1999

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 68 Abs. 2 Ziff. 1 der Verfassung mit einer zur Verfassungsänderung ausreichenden Mehrheit das folgende Kirchengesetz zur Änderung der die Stellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreffenden Bestimmungen der Verfassung beschlossen:

1. In § 6 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„Alle Glieder der Kirche sind aufgerufen, in gemeinsamer Verantwortung mit den ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeitern und den Pfarrern an der Erfüllung des Auftrags der Kirche mitzuwirken.“

Der bisherige Text von § 6 wird Abs. 1 von § 6.

2. § 20 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Personen, die in einem entgeltlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche, zur Superintendentur oder zur Kirchengemeinde stehen, können mit schriftlicher Einwilligung des Vorstands der Kreissynode zu Kirchenältesten gewählt werden.“

3. In § 29 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„In der Gemeinde tätige Mitarbeiter sind bei Beratungen über wichtige Fragen ihres Arbeitsgebiets mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Gemeindekirchenrats hinzuzuziehen. Das Recht des Gemeindekirchenrats zur Beratung und Abstimmung in Abwesenheit der Mitarbeiter bleibt unberührt. Mitarbeitern einzelner Tätigkeitsbereiche ist - in der Regel jährlich - Gelegenheit zu einem Bericht im Gemeindekirchenrat über ihre Arbeit zu geben.“

Der bisherige Text von § 29 wird Abs. 1 von § 29.

4. § 54 wird ersatzlos gestrichen.

5. § 56 c Abs. 1 wird in folgenden Punkten geändert:

- 5.1 Als Buchstabe c) wird neu eingefügt:

„drei von den hauptamtlichen Mitarbeitern in der Superintendentur gewählten Mitgliedern,“.

- 5.2 Der bisherige Buchstabe c) wird Buchstabe d); der bisherige Buchstabe d) wird - unter Streichung des Klammersatzes „darunter mindestens drei hauptamtliche kirchliche Mitarbeiter“ - Buchstabe e); der bisherige Buchstabe e) wird Buchstabe f).

- 5.3 § 56 c Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die gewählten Mitglieder nach a), b), c) und e) wird je ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin gewählt.“

6. Die Ziff. 1, 2, 3 und 4 dieses Kirchengesetzes treten am 1. Januar 2000 in Kraft. Ziff. 5 tritt mit der Bildung der neuen Kreissynoden zum 1. April 2002 in Kraft.

Eisenach, den 13. November 1999

(R 210)

*Die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen*

*Jagusch Hoffmann
Präsident Landesbischof*

**Drittes Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes zur Festsetzung der Besoldung der Pfarrer und Pfarrvikare sowie der Mitglieder des Landeskirchenrates und Beamten der landeskirchlichen Verwaltung**

Vom 30. Oktober 1999

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß §§ 39 Abs. 2, 68 Abs. 2 Ziff. 1 der Verfassung sowie in Ergänzung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom

17. März 1991 (ABl. S. 63) das Kirchengesetz zur Festsetzung der Besoldung der Pfarrer und Pfarrvikare sowie der Mitglieder des Landeskirchenrates und Beamten der landeskirchlichen Verwaltung vom 22. März 1997 (ABl. S. 111), geändert durch Kirchengesetz zur Umsetzung dienstrechtlicher Reformvorschriften vom 3. April 1998 (ABl. S. 63), wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird als neuer Satz 2 eingefügt:

„Ebenso werden keine Sonderzuwendung und kein Urlaubsgeld gezahlt.“

2. § 4 Abs. 3 wird gestrichen.

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„Die seit dem 1. Mai 1997 geltende Regelung wird über den 31. Dezember 1999 hinaus bis zum 31. Dezember 2002 verlängert. Sie tritt mit dem 31. Dezember 2002 außer Kraft.“

4. Es wird folgender neuer Artikel III angefügt:

„Artikel III
Wirksamwerden von Besoldungserhöhungen“

5. In Artikel III wird folgender § 6 eingefügt:

„Bei Besoldungsveränderungen im Freistaat kann der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung festlegen, dass die Wirksamkeit der Besoldungsveränderung bis zu dem Monatsersten hinausgeschoben wird, der auf die Verkündung des staatlichen Gesetzes im Bundesgesetzblatt folgt.“

6. Dieses Änderungsgesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Eisenach, den 13. November 1999
(R 420)

*Die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen*

*Jagusch Hoffmann
Präsident Landesbischof*

Kirchengesetz über die Stellung kirchlicher Werke in der Evan- gelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Vom 30. Oktober 1999

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 68 Abs. 2 Ziff. 1 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 (Grundbestimmung)

Die Werke der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen sind ungeachtet ihrer Rechtsform Wesens- und Lebensäußerungen der Kirche. Sie nehmen solche Aufgaben wahr, bei denen der der Kirche gegebene Auftrag in Gottesdienst und Verkündigung, Mission, Seelsorge, Diakonie, Bildung und in Mitverantwortung für das öffentliche Leben eine eigene Struktur erfordert. Die kirchlichen Werke genießen Schutz und Fürsorge der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und haben im Rahmen der kirchlichen Ordnung die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Freiheit. Sie sind an die Grundentscheidungen der Kirche gebunden.

§ 2 (Errichtung und Anerkennung)

(1) Rechtlich unselbständige Einrichtungen, die die Voraussetzungen des § 1 erfüllen, erhalten vom Landeskirchenrat die Anerkennung als „Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen“. Rechtlich selbständige Einrichtungen können auf ihren Antrag vom Landeskirchenrat als „Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen“ anerkannt werden.

(2) Die Anerkennung und der Widerruf eines Werkes ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

(3) Die nach dem Gesetz über die Stellung kirchlicher Werke vom 6. Dezember 1950 anerkannten Werke bedürfen keiner erneuten Anerkennung.

§ 3 (Voraussetzungen der Anerkennung)

(1) Eine rechtlich selbständige Einrichtung kann dann als „Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen“ anerkannt werden, wenn sie

- a) ihren Sitz im Gebiet oder ihren Arbeitsbereich überwiegend im Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat und
- b) im Rahmen der kirchlichen Ordnung und in Abstimmung mit den zuständigen Organen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen arbeitet.

(2) Das kirchliche Werk einer anderen Gliedkirche der EKD kann für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen als Werk dieser Kirche anerkannt werden.

(3) Die Schutz- und Fürsorgepflicht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen gilt vorrangig für die im Gebiet dieser Kirche getane Arbeit.

§ 7
(Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes)

(4) Der Landeskirchenrat kann nähere Regelungen im Zusammenhang mit der Anerkennung als „Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen“ treffen oder generell durch Rechtsverordnung erlassen.

Der Landeskirchenrat kann einzelne seiner Rechte aus diesem Gesetz durch Rechtsverordnung auf das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen e. V. übertragen, soweit Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes betroffen sind.

§ 4
(Mitwirkungsrechte des Landeskirchenrats)

§ 8
(Inkrafttreten)

(1) Die Wahl der Vorsitzenden der Vertretungsorgane eines Werkes sowie die Einstellung von Pfarrern oder hauptamtlichen Mitarbeitern im Verkündigungsdienst bedürfen der Bestätigung durch den Landeskirchenrat.

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

(2) Ordnungs- oder Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch den Landeskirchenrat.

(3) Der Landeskirchenrat kann Ausnahmen von Abs. 1 und 2 zulassen.

§ 5
(Konferenz der kirchlichen Werke)

(1) Die anerkannten Werke bilden die „Konferenz der Werke der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen“. Die Konferenz dient der Abstimmung der Arbeit der Werke und der Vertretung ihrer Interessen in der Landeskirche. Die Konferenz tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese bedarf der Genehmigung durch den Landeskirchenrat.

(2) Die Werke der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen sind - soweit der Landeskirchenrat keine andere Regelung trifft - dem Gemeindedienst zugeordnet.

§ 6
(Widerrufung der Anerkennung)

(1) Auf Antrag eines rechtlich selbständigen Werkes kann seine Anerkennung als „Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen“ durch den Landeskirchenrat widerrufen werden.

(2) Wenn ein rechtlich selbständiges Werk trotz Abmahnung den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt oder Grundentscheidungen der Kirche nicht beachtet, kann der Landeskirchenrat durch Beschluß die Anerkennung als "Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen" widerrufen. Das Werk kann gegen den Widerruf Beschwerde bei der Landessynode einlegen. Diese entscheidet endgültig.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Stellung kirchlicher Werke vom 6. Dezember 1950 (ABl. 1951 S. 2) außer Kraft.

Eisenach, den 13. November 1999
(R 392)

*Die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen*

*Jagusch Hoffmann
Präsident Landesbischof*

**Kirchengesetz zur Änderung des
Kirchlichen Versorgungsgesetzes
vom 21. Januar 1992 (ABl. S. 38),
zuletzt geändert durch Kirchengesetz zur Umset-
zung dienstrechtlicher Reformvorschriften vom 3.
April 1998 (ABl. S. 62, 64),**

Vom 30. Oktober 1999

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat aufgrund von § 68 Abs. 2 Ziff. 1 der Verfassung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

I.

Änderung des Kirchlichen Versorgungsgesetzes im Gefolge des Kirchengesetzes zur Umsetzung dienstrechtlicher Reformvorschriften

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen: „der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, ihrer Kirchgemeinden sowie ihrer Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts“.
 - b) Abs. 2 wird gestrichen.
 - c) Abs. 4 wird gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach „4. Unfallfürsorge“ wird eingefügt „5. Wartegeld“.
 - b) Als neuer Absatz wird eingefügt:

„Zur Versorgung gehört ferner der Kindererziehungszuschlag.“

3. Als neuer § 3 a wird eingefügt:

„Anwendung von Bundesrecht

(1) Die Versorgung der Versorgungsberechtigten im Sinne von § 1 richtet sich nach den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des für die Beamten in Bund und Ländern jeweils geltenden Versorgungsrechts, soweit im Folgenden oder durch sonstiges kirchliches Recht nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Landeskirchenrat kann durch Rechtsverordnung vorläufig die Anwendung von Vorschriften des für die Beamten in Bund und Ländern jeweils geltenden Versorgungsrechts ausschließen, wenn dies aufgrund der besonderen Verhältnisse des kirchlichen Dienstes oder zur Aufrechterhaltung der finanziellen Leistungsfähigkeit erforderlich ist. Die Rechtsverordnung bedarf entsprechend § 98 Abs. 3 der Verfassung der Bestätigung durch die Landessynode.“

4. Als neuer § 3 b wird eingefügt:

„Nicht anzuwendende Vorschriften

§ 14 Abs. 6, § 15, § 15 a, § 26, § 48, § 50 Abs. 4, § 59, § 70 und § 85 Abs. 1 bis 5, 9, 10 des Beamtenversorgungsgesetzes finden keine Anwendung.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 1 wird folgender neuer Absatz vorangestellt:

„Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die der Versorgungsberechtigte vom Tage der ersten Berufung an in ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zurückgelegt hat.

Dies gilt nicht für die Zeit

1. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, es sei denn, dass spätestens bei der Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden ist, dass dieser kirchlichen Belangen dient,
2. eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge,
3. einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
4. eines Wartestandes aufgrund eines Disziplinarurteils,
5. in einem Dienstverhältnis, das durch Entlassung, Ausscheiden oder Entfernung aus dem Dienst beendet worden ist.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Als ruhegehaltfähige Dienstzeiten können berücksichtigt werden

1. die in einer anderen als den in Abs. 1 genannten Kirchen oder kirchlichen Zwecken dienenden Körperschaften oder Einrichtungen verbrachten Zeiten,
2. die im öffentlichen Dienst außerhalb des kirchlichen Bereiches verbrachten Zeiten,
3. die Zeiten einer hauptberuflichen Beschäftigung, wenn und soweit diese Zeiten als förderliche Vortätigkeit für den kirchlichen Beruf angesehen werden können.“

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Zeiten eines nicht beruflichen Wehrdienstes, eines Zivildienstes und einer Kriegsgefangenschaft nach Vollendung des 17. Lebensjahres gelten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten.“

6. Abschnitt VI erhält im 1. Unterabschnitt folgende neue Überschrift:

„Versorgungsberechtigte im Wartestand und Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Abgeordnetenentschädigung“

7. Es wird folgender neuer § 16 eingefügt:

„(1) Die §§ 53, 54 und 55 Beamtenversorgungsgesetz gelten entsprechend für Versorgungsberechtigte im Wartestand.
(2) Beim Zusammentreffen von Wartestandsbezügen mit einem Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit außerhalb des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes werden die Wartestandsbezüge nur insoweit gezahlt, als das Einkommen hinter den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zurückbleibt, aus denen das Wartegeld berechnet ist.“

8. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach „Abgeordnetenentschädigung“ angefügt „oder mit Versorgungsbezügen aus einer früheren Abgeordnetenentätigkeit“.

b) Angefügt wird als neuer Abs. 2:

„Abs. 1 gilt entsprechend für Versorgungsbezüge aus Mitgliedschaft in Parlamenten.“

9. § 31 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Buchstabe b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dem kirchlichen Dienst im Sinne von Satz 1 steht die Tätigkeit im Dienst eines Arbeitgebers gleich, wenn dieser von der zuständigen Dienststelle Beiträge, Zuschüsse oder andere Zuwendungen erhält.“

10. Folgende Bestimmungen werden aufgehoben:

§§ 1 Abs. 2 und 4, §§ 7, 10 und 11, 13 bis 20, 25, 26 bis 29, 34, 37, 38 bis 42, 48, 50
Abs. 3 und 51.

11. In den folgenden Paragraphen werden die folgenden Begriffe wie folgt geändert:

a) In § 30 Satz 2 werden die Worte „mit dem Ortszuschlag der Stufe 1“ gestrichen;

b) in den §§ 32, 35 und 41 werden die Worte „zwischen der Stufe 2 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden kinderbezogenen Stufe des Ortszuschlags“ durch die Worte „zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden kinderbezogenen Stufe des Familienzuschlags“ ersetzt.

II.

Änderung des Kirchlichen Versorgungsgesetzes im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Refinanzierung der Pensionen

1. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„Zur finanziellen Absicherung der öffentlich-rechtlichen Grundsätzen entsprechenden kirchengesetzlichen Anwartschaften auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung sind Pfarrer und Kirchenbeamte bis zum 31. Dezember 1999 bei der gesetzlichen Rentenversicherung nach Maßgabe der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung versichert.“

b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „gewährt“ die Worte eingefügt „bis zum 31. Dezember 1999“.

c) Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

2. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „in § 35 und § 36 getroffenen Sonderregelungen“ durch das Wort „Ruhensvorschriften“ ersetzt.

b) In § 44 wird als neuer Absatz nach Abs. 1 eingefügt:

„Leistungen im Sinne dieses Gesetzes sind auch Beitragsersstattungen, die auf Beiträgen beruhen, die nach diesem Gesetz entrichtet wurden.“

c) Als neuer Abs. 6 wird angefügt:

„Entfällt bei Versorgungsberechtigten im Ruhestand, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Rente wegen Alters deshalb, weil die rentenversicherungsrechtliche Hinzuverdienstgrenze überschritten wird, ruhen die Versorgungsbezüge bis zu der Höhe der Rente, die sich aufgrund von § 43 ergibt.“

3. Als neuer § 44 a wird eingefügt:

„Beitragsersstattungen der gesetzlichen Rentenversicherung

Die Versorgungsberechtigten sind gegenüber der Landeskirche verpflichtet, Beitragsersstattungen nach § 24 Abs. 2 auf Veranlassung der Landeskirche zu beantragen und den Erstattungsanspruch an die Landeskirche abzutreten. Für den Fall, daß eine Abtretung nicht erfolgt, ist die Landeskirche berechtigt, den Erstattungsanspruch auf die Besoldung oder die Versorgung anzurechnen.“

4. In § 45 Satz 2 werden die Worte „und die Versorgungsausgleichsberechnungen für Familiengerichte“ gestrichen.

5. § 46 Abs. 3 wird gestrichen.

6. § 47 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, alle Voraussetzungen für die Zahlung der Versorgungsbezüge herbeizuführen; Versorgungsberechtigte, deren Dienstverhältnis bereits vor dem 1. Januar 2000 begründet wurde, sind insbesondere verpflichtet, die nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung erforderlichen Anträge zu stellen, Willenserklärungen abzugeben und jede Beitragsersstattung sowie den Bezug einer Rente unter Vorlage des vollständigen Rentenbescheides unverzüglich anzuzeigen.“

III.

Änderung des Kirchlichen Versorgungsgesetzes zur Begrenzung der Höhe der Wartestandsbezüge

Es wird folgender neuer § 51 a eingefügt:

„Die Höhe des nach §§ 50, 51 errechneten Wartegeldes darf 90 % der Dienstbezüge nicht überschreiten, die der Empfänger oder die Empfängerin ohne Versetzung in den Wartestand erhalten würde.“

IV.

Änderungen des Kirchlichen Versorgungsgesetzes im Zusammenhang mit den Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „tritt“ die Worte „oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis“ eingefügt.

b) In Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der sich nach den Sätzen 1 und 2 ergebende Ruhegehaltssatz steigt mit jedem Jahr, das vom 01.01.1992 an nach dem von diesem Zeitpunkt an geltenden Recht als ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt wird, um 1 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von 75 v. H.“

c) In Abs. 2 Satz 1 wird das Datum „01.01.2002“ durch das Datum „01.01.2003“ ersetzt und in Satz 2 nach „Dienstunfähigkeit“ „oder auf Antrag“ eingefügt.

2. § 55 a erhält folgende Fassung:

„Hat das Dienstverhältnis, aus dem der Versorgungsberechtigte in den Ruhestand tritt, zwischen dem 01.01.1992 und dem 30.06.1998 begonnen, ist § 55 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass statt des Datums 31.12.1991 das Datum 30.06.1998 eingesetzt wird.“

V.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Der Landeskirchenrat wird aufgrund von § 97 Abs. 3 der Verfassung beauftragt, die in dem Kirchlichen Versorgungsgesetz enthaltenen Verweisungen so neu zu fassen, wie es aufgrund der in diesem Kirchengesetz beschlossenen Änderungen erforderlich ist.
Der Landeskirchenrat wird weiterhin aufgrund von § 97 Abs. 3 der Verfassung beauftragt, die Paragraphen und die Absätze neu durchzunummerieren.
2. Der Landeskirchenrat wird beauftragt, das Kirchliche Versorgungsgesetz in der vom 1. Januar 2000 an geltenden Fassung im Amtsblatt bekanntzumachen.
3. Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

Eisenach, den 13. November 1999
(R 420)

*Die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen*

*Jagusch Hoffmann
Präsident Landesbischof*

Bekanntmachung des Kirchengesetzes über die
Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare,
Pfarrvikarinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbe-
amtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in
Thüringen
(Kirchliches Versorgungsgesetz)
in der Fassung des Änderungsgesetzes

Vom 30. Oktober 1999

Aufgrund von Abschnitt V Ziffern 1 und 2 des Kirchengeset-
zes zur Änderung des Kirchlichen Versorgungsgesetzes vom
30. Oktober 1999 fasst der Landeskirchenrat die im Kirchli-
chen Versorgungsgesetz (KVG), zuletzt geändert durch Kir-
chengesetz zur Umsetzung dienstrechtlicher Reformvorschrif-
ten vom 3. April 1998 (Amtsblatt S. 62, 64) enthaltenen Ver-
weisungen neu, nummeriert die Paragraphen und Absätze neu
und macht das Kirchliche Versorgungsgesetz in der ab dem 1.
Januar 2000 geltenden Fassung bekannt:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Arten der Versorgung
- § 3 Regelung durch Gesetz
- § 4 Anwendung von Bundesrecht
- § 5 Nicht anzuwendende Vorschriften

Abschnitt II
Ruhegehalt

- § 6 Entstehung und Berechnung des Ruhegehaltes
- § 7 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge
- § 8 Ruhegehaltfähige Dienstzeit
- § 9 Höhe des Ruhegehaltes
- § 9 a Aussetzen des Versorgungsabschlages

Abschnitt III
Hinterbliebenenversorgung

- § 10 Allgemeines
- § 11 Weiterbenutzung der Dienstwohnung

Abschnitt IV
Unterhaltsbeiträge

- § 12 Unterhaltsbeiträge für frühere Ehefrauen und nicht
witwengeldberechtigte Witwen
- § 13 Unterhaltsbeiträge in anderen Fällen

- § 14 Unterhaltsbeiträge in Disziplinarverfahren und in
Verfahren bei Lehrbeanstandungen
- § 15 Sterbefall eines Empfängers von Anwärterbezügen
oder laufenden Unterhaltsbeiträgen

Abschnitt V
Ruhensvorschriften

1. Unterabschnitt:

Versorgungsberechtigte im Wartestand und Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Abgeordnetenentschädigung

- § 16 Versorgungsberechtigte im Wartestand
- § 17 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Abgeordnetenentschädigung oder mit Versorgungsbezügen aus einer früheren Abgeordnetentätigkeit

2. Unterabschnitt

Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

- § 18 Zusammentreffen mehrerer kirchlicher Versorgungsbezüge
- § 19 Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Versorgungsbezügen aus sonstigem öffentlichen Dienst
- § 20 Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge aus kirchlichem oder sonstigem öffentlichen Dienst mit einem neuen Versorgungsbezug aus kirchlichem oder sonstigem öffentlichen Dienst

3. Unterabschnitt

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

- § 21 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten
- § 22 Anrechnung von Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung

Abschnitt VI

Versorgung unter Einbeziehung der gesetzlichen Rentenversicherung

- § 23 Versorgungssicherung
- § 24 Rentenanrechnung
- § 25 Beiträgerstattungen der gesetzlichen Rentenversicherungen
- § 26 Steuervorteilsausgleich
- § 27 Ausfallgarantie
- § 28 Mitwirkungspflichten

Abschnitt VII
Wartestandsbezüge

- § 29 Bestandteile
- § 30 Höhe des Wartegeldes
- § 30 a
- § 31 Erlöschen des Anspruches

Abschnitt VIII
Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 32 Behandlung von Renten nach bisherigem Recht
- § 33 Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1992 vorhandene Versorgungsempfänger
- § 34 Anwendung für am 1. Juli 1998 vorhandene Versorgungsempfänger
- § 35 Ruhegehaltsatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Versorgungsberechtigte
- § 36 Ruhegehaltsatz für am 30. Juni 1998 vorhandene Versorgungsberechtigte
- § 37 Vorläufiger Höchstruhegehaltsatz

Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Dieses Kirchengesetz regelt die Versorgung der Versorgungsberechtigten im Sinne von Satz 2. Versorgungsberechtigte sind:
 - die Pfarrer und Pastorinnen
 - die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen.
- (2) Die Ansprüche aus diesem Kirchengesetz richten sich gegen die Landeskirche.

§ 2
Arten der Versorgung

- (1) Versorgungsbezüge sind
 1. Ruhegehalt
 2. Hinterbliebenenversorgung
 3. Unterhaltsbeiträge
 4. Unfallfürsorge
 5. Wartegeld
- (2) Zur Versorgung gehört ferner der Kindererziehungszuschlag.

§ 3
Regelung durch Gesetz

- (1) Die Versorgung der Versorgungsberechtigten und ihrer Hinterbliebenen wird durch Gesetz geregelt.
- (2) Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die dem Pfarrer oder dem Kirchenbeamten eine höhere als die ihm gesetzlich zustehende Versorgung verschaffen soll, sind unwirksam. Das gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.
- (3) Auf die gesetzlich zustehende Versorgung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 4
Anwendung von Bundesrecht

- (1) Die Versorgung der Versorgungsberechtigten im Sinne von § 1 richtet sich nach den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des für die Beamten in Bund und Ländern jeweils geltenden Versorgungsrechts, soweit im Folgenden oder durch sonstiges kirchliches Recht nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Landeskirchenrat kann durch Rechtsverordnung vorläufig die Anwendung von Vorschriften des für die Beamten in Bund und Ländern jeweils geltenden Versorgungsrechts ausschließen, wenn dies aufgrund der besonderen Verhältnisse des kirchlichen Dienstes oder zur Aufrechterhaltung der finanziellen Leistungsfähigkeit erforderlich ist. Die Rechtsverordnung bedarf entsprechend § 98 Abs. 3 der Verfassung der Bestätigung durch die Landessynode.

§ 5

Nicht anzuwendende Vorschriften

§ 14 Abs. 6, § 15, § 15a, § 26, § 48, § 50 Abs. 4, § 59, § 70 und § 85 Absätze 1 bis 5, 9, 10 des Beamtenversorgungsgesetzes finden keine Anwendung.

Abschnitt II
Ruhegehalt

§ 6

Entstehung und Berechnung des Ruhegehaltes

- (1) Ein Ruhegehalt wird nur gewährt, wenn der Versorgungsberechtigte
 1. eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren geleistet hat oder
 2. infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.
Die Dienstzeit wird vom Zeitpunkt der ersten Berufung in ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis ab gerechnet und nur berücksichtigt, soweit sie ruhegehaltfähig ist. Zeiten, die kraft kirchenrechtlicher Bestimmung als ruhegehaltfähig gelten oder nach § 8 Abs. 3 als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden können, sind einzurechnen.
- (2) Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Beginn des Ruhestandes.
- (3) Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

§ 7

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

- (1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind:
 1. das Grundgehalt, das dem Versorgungsberechtigten zuletzt zugestanden hat,
 2. der Familienzuschlag bis zur Stufe 1,
 3. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.
- (2) Bei einer Teilbeschäftigung gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die ohne Vorliegen einer Teilbeschäftigung zu zahlen gewesen wären.
- (3) Ist der Versorgungsberechtigte wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden, so ist das Grundgehalt nach der Dienstaltersstufe zugrunde zu legen, die der Versorgungsberechtigte bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können.
- (4) Das Ruhegehalt eines Versorgungsberechtigten, der früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge mindestens zwei Jahre erhalten hat, wird, sofern der Versorgungsberechtigte in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenes Amt nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag übergetreten ist, nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.
Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes nicht übersteigen.

§ 8

Ruhegehaltfähige Dienstzeit

- (1) Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die der Versorgungsberechtigte vom Tage seiner ersten Berufung an in ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zurückgelegt hat.
Dies gilt nicht für die Zeit
 1. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, es sei denn, dass spätestens bei der Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden ist, dass dieser kirchlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient
 2. eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge
 3. einer ehrenamtlichen Tätigkeit
 4. eines Wartestandes aufgrund Disziplinarurteil
 5. in einem Dienstverhältnis, das durch Entlassung, Ausscheiden oder Entfernung aus dem Dienst beendet worden ist.
- (2) Ruhegehaltfähige Dienstzeiten sind
 1. die Zeit in einem Dienst als Pfarrer, Pastorin, Kirchenbeamter oder Kirchenbeamtin in der Landeskirche, im Bund der Evangelischen Kirchen, der Evangelischen Kirche in Deutschland, in einer ihrer Gliedkirchen oder in deren Zusammenschlüssen,
 2. die Zeit im kirchlichen Dienst vor der 2. Theologischen Prüfung vom Tage der Einweisung in das Vikariat, jedoch nur bis zu einem Zeitraum von 2 Jahren und 6 Monaten,

3. die Zeit eines nicht auf Disziplinarurteil beruhenden Wartestandes in der Landeskirche, im Bund der Evangelischen Kirchen, der Evangelischen Kirche in Deutschland oder in einer ihrer Gliedkirchen oder in deren Zusammenschlüssen,
 4. die Zeit einer Freistellung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes oder Aufgaben, die im kirchlichen Interesse liegen.
- (3) Als ruhegehaltfähige Dienstzeiten können berücksichtigt werden
1. die in einer anderen als den in Abs. 2 genannten Kirchen oder kirchlichen Zwecken dienenden Körperschaften oder Einrichtungen verbrachte Zeit,
 2. die im öffentlichen Dienst außerhalb des kirchlichen Bereiches verbrachten Zeiten,
 3. die Zeiten einer hauptberuflichen Beschäftigung, wenn und soweit diese Zeiten als förderliche Vortätigkeit für den kirchlichen Beruf angesehen werden können.
- (4) Zeiten eines nichtberuflichen Wehrdienstes, eines Zivildienstes und einer Kriegsgefangenschaft nach Vollendung des 17. Lebensjahres gelten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten.
- (5) Zeiten einer Teilbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. War der Pfarrer oder die Pastorin insgesamt länger als 12 Monate freigestellt, werden Ausbildungszeiten im Vikariat oder in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf nur in dem Umfang berücksichtigt, der dem Verhältnis der tatsächlichen ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu der ruhegehaltfähigen Dienstzeit entspricht, die ohne die Freistellung erreicht worden wäre. Satz 2 gilt nicht für Freistellungen wegen Kindererziehung bis zu einer Dauer von 3 Jahren für jedes Kind.

§ 9

Höhe des Ruhegehalts

- (1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,875 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens 75 v.H.. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen; wobei die zweite Stelle um eins zu erhöhen ist, wenn in der dritten Stelle ein Rest verbleibt. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners 365 umzurechnen; Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v.H. für jedes Jahr, um das die Ruhestandsversetzung vor Vollendung des 65. Lebensjahres erfolgt, ohne dass Dienstunfähigkeit vorliegt; Abs.1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht für Versorgungsberechtigte, die mindestens das 60. Lebensjahr vollendet haben und als anerkannte Schwerbehinderte im Sinne von § 1 des staatlichen Schwerbehinder-

tengesetzes auf ihren Antrag vor Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden.

- (3) Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

§ 9a

Aussetzen des Versorgungsabschlages

Eine Verminderung des Ruhegehalts nach § 9 Abs.2 unterbleibt in den Fällen des Vorruhestands nach Art. 104a und Art. 104b Abs.1 und 2 Pfarrerer ergänzungsgesetz und nach § 6a Abs.1 und 2 Kirchenbeamten ergänzungsgesetz.

Abschnitt III

Hinterbliebenenversorgung

§ 10

Allgemeines

Die Hinterbliebenenversorgung umfasst

1. Bezüge für den Sterbemonat,
2. Sterbegeld,
3. Weiterbenutzung der Dienstwohnung,
4. Witwengeld,
5. Waisengeld,
6. Witwerversorgung.

§ 11

Weiterbenutzung der Dienstwohnung

War der Verstorbene zuletzt im Genuss einer Dienstwohnung, so sind seine Witwe und die ehelichen und als Kind angenommenen Kinder, die unmittelbar vor dem Tode mit ihm in einem Haushalt gelebt haben, berechtigt, die Wohnung während der auf den Sterbemonat folgenden drei Monate unentgeltlich weiter zu benutzen. Die für den dienstlichen Gebrauch bestimmten Räume sind alsbald freizumachen.

Abschnitt IV

Unterhaltsbeiträge

§ 12

Unterhaltsbeiträge für frühere Ehefrauen und nicht wittwengeldberechtigte Witwen

- (1) Der geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Empfängers von Dienst-, Wartestands- oder Versorgungsbezügen, die im Falle des Fortbestehens der Ehe Witwengeld erhalten hätte, ist auf Antrag ein Unterhaltsbeitrag insoweit zu gewähren, als sie im Zeitpunkt des Todes ihres geschiedenen Mannes gegen diesen einen Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach § 1587 g Abs. 1

Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches hatte. Der Unterhaltsbeitrag wird jedoch nur gewährt

1. solange die geschiedene Ehefrau berufs- oder erwerbsunfähig im Sinne des staatlichen Rentenrechts ist oder mindestens ein waisengeldberechtigtes Kind erzieht oder
2. wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Der Erziehung eines waisengeldberechtigten Kindes steht die Sorge für ein waisengeldberechtigtes Kind mit körperlichen oder geistigen Gebrechen gleich. Der nach Satz 1 zu gewährende Betrag ist in einem Vomhundertsatz bis zur Höhe des Witwengeldes festzusetzen. Im Hinblick auf die geschiedene Ehe gewährte Geschiedenen-Witwenrenten und gleichartige Hinterbliebenenleistungen sind auf den Unterhaltsbeitrag anzurechnen, wenn die ihnen zugrundeliegenden Versorgungsleistungen oder Versorgungsansparungen des Verstorbenen in den Versorgungsausgleich einbezogen werden.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für eine frühere Ehefrau eines verstorbenen Versorgungsberechtigten, deren Ehe mit diesem aufgehoben oder für nichtig erklärt war.
- (3) In den Fällen des § 19 Abs. 1 Nr. 2 Beamtenversorgungsgesetz ist, sofern die besonderen Umstände des Falles keine volle oder teilweise Versorgung rechtfertigen, ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwengeldes zu gewähren. Erwerbseinkommen und Erwerbserstatzeinkommen sind in angemessenem Umfang anzurechnen.
- (4) Der Unterhaltsbeitrag kann widerrufen werden, wenn die Bezugsempfängerin aus der Kirche ausgetreten ist oder durch ihr Verhalten das Ansehen der Kirche erheblich schädigt. Die Entscheidung über den Entzug des Unterhaltsbeitrages ist nach Maßgabe kirchenrechtlicher Bestimmungen anfechtbar.

§ 13

Unterhaltsbeiträge in anderen Fällen

- (1) Der Landeskirchenrat kann dienstunfähigen Pfarrern auf Probe, Pfarrverwaltern auf Probe, Kirchenbeamten auf Probe sowie dienstunfähigen Empfängern von Anwärterbezügen laufende, jederzeit widerrufliche Unterhaltsbeiträge bewilligen.
- (2) Wird ein Dienstverhältnis unter Verlust des Anspruches auf Versorgung beendet, so kann der Landeskirchenrat dem Betroffenen oder dessen Hinterbliebenen einen laufenden, jederzeit widerruflichen Unterhaltsbeitrag auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bis zur Höhe von 75 v.H., darüber hinaus bis zur Höhe von 50 v.H. des Ruhegehaltes bewilligen, das im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses verdient gewesen wäre.
- (3) Der Landeskirchenrat kann abweichend von § 23 Abs. 2 Satz 1 Beamtenversorgungsgesetz sowie in sonstigen besonderen Härtefällen laufende, jederzeit widerrufliche Unterhaltsbeiträge gewähren.

§ 14

Unterhaltsbeiträge in Disziplinarverfahren und in Verfahren bei Lehrbeanstandungen

Die besonderen Bestimmungen über die Bewilligung von Unterhaltsbeiträgen in Disziplinarverfahren oder in Verfahren bei Lehrbeanstandungen bleiben unberührt.

§ 15

Sterbefall eines Empfängers von Anwärterbezügen oder laufenden Unterhaltsbeiträgen

Stirbt ein Empfänger von Anwärterbezügen oder laufenden Unterhaltsbeiträgen, so kann der Landeskirchenrat den in § 18 Abs. 1 und 2 Beamtenversorgungsgesetz genannten Personen in entsprechender Anwendung dieser Bestimmungen eine einmalige Unterhaltsbeihilfe, außerdem den Hinterbliebenen in entsprechender Anwendung der für die Bemessung des Witwen- und Waisengeldes bestehenden Bestimmungen laufende, jederzeit widerrufliche Unterhaltsbeiträge bewilligen.

Abschnitt V

Ruhensvorschriften

1. Unterabschnitt

Versorgungsberechtigte im Wartestand und Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Abgeordnetenentschädigung

§ 16

Versorgungsberechtigte im Wartestand

- (1) Die §§ 53, 54 und 55 Beamtenversorgungsgesetz gelten entsprechend für Versorgungsberechtigte im Wartestand.
- (2) Beim Zusammentreffen von Wartestandsbezügen mit einem Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit außerhalb des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes werden die Wartestandsbezüge nur insoweit gezahlt, als das Einkommen hinter den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zurückbleibt, aus denen das Wartegeld berechnet ist.

§ 17

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Abgeordnetenentschädigung oder mit Versorgungsbezügen aus einer früheren Abgeordnetentätigkeit

- (1) Erhält ein Versorgungsberechtigter eine Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes, so wird die Entschädigung nach Maßgabe von Satz 2 auf die Versorgungsbezüge angerechnet. Anrechnungsfrei bleibt ein Drittel des jeweiligen Bruttobetrages der Versorgungsbezüge, mindestens ein

Betrag in der jeweiligen Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1 des Bundesbesoldungsgesetzes.

- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für Versorgungsbezüge aus Mitgliedschaft in Parlamenten.

2. Unterabschnitt

Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

§ 18

Zusammentreffen mehrerer kirchlicher Versorgungsbezüge

- (1) Erhält aus einer Verwendung im kirchlichen Dienst an neuen Versorgungsbezügen
- a) eine Witwe oder Waise aus einer Verwendung eines Versorgungsberechtigten Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,
 - b) eine Witwe Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
- so sind neben den neuen Versorgungsbezügen die früheren Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Abs. 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. Dem kirchlichen Dienst im Sinne von Satz 1 steht die Tätigkeit im Dienst eines Arbeitgebers gleich, wenn dieser von der zuständigen Dienststelle Beiträge, Zuschüsse oder andere Zuwendungen erhält.
- (2) Als Höchstgrenze gelten
- a) für Witwen und Waisen (Abs. 1 Buchst. a) das Witwen- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt ergibt, wie es sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe auf der Grundlage des früheren Ruhegehaltes berechnet, zuzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden kinderbezogenen Stufe des Familienzuschlags,
 - b) für Witwen (Abs. 1 Buchst. b) 75 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das dem Witwengeld zugrundeliegende Ruhegehalt bemisst, zuzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden kinderbezogenen Stufe des Familienzuschlags.
- (3) Im Falle des Abs. 1 Buchstabe b ist neben dem neuen Versorgungsbezug mindestens ein Betrag von 20 v.H. zu belassen.
- (4) Erwirbt ein Versorgungsberechtigter einen Anspruch auf Witwen- bzw. Witwergeld oder eine ähnliche Versorgung, so wird das Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden kinderbezogenen Stufe des Familienzuschlags nur bis zu der in Absatz 2 Buchstabe b bezeichneten Höchstgrenze gewährt. Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter dem Ruhegehalt zuzüglich des kinderbezogenen Bestandteils des Familienzuschlags sowie ei-

nes Betrages in Höhe von 20 v.H. des neuen Versorgungsbezuges zurückbleiben.

§ 19

Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Versorgungsbezügen aus sonstigem öffentlichen Dienst

- (1) Erhält aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst an weiteren Versorgungsbezügen
- a) ein Versorgungsberechtigter Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
 - b) eine Witwe oder Waise aus einer Verwendung eines Versorgungsberechtigten Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,
 - c) eine Witwe Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
- so sind neben den Versorgungsbezügen aus sonstigem öffentlichen Dienst die kirchlichen Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. § 18 Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden.
- (2) Als Höchstgrenze gelten für Empfänger von Versorgungsbezügen (Absatz 1 Buchstabe a) das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das frühere Ruhegehalt berechnet, ergibt, zuzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden kinderbezogenen Stufe des Familienzuschlags.
- Für Witwen und Waisen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a und für Witwen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b gilt die in § 18 Abs. 2 Buchstabe a und b bezeichnete Höchstgrenze entsprechend.
- (3) Im Falle des Absatzes 1 Buchstabe b ist vom kirchlichen Versorgungsbezug mindestens ein Betrag in Höhe von 20 v.H. zu belassen.
- (4) § 18 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 20

Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge aus kirchlichem oder sonstigem öffentlichen Dienst mit einem neuen Versorgungsbezug aus kirchlichem oder sonstigem öffentlichen Dienst

Erhält aus mehreren früheren Verwendungen im kirchlichen oder sonstigem öffentlichen Dienst

- a) ein Versorgungsberechtigter Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
- b) eine Witwe oder Waise des Versorgungsberechtigten Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,
- c) eine Witwe Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung, so sind § 18 und § 19 entsprechend anzuwenden.

3. Unterabschnitt

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

§ 21

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

- (1) Erhalten Versorgungsberechtigte aus einer gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes Rentenleistungen, so sind neben den Renten die Versorgungsbezüge nur bis zu der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. § 17 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Als Höchstgrenze gelten
 1. für Empfänger von Ruhegehalt

der Betrag, der sich als Ruhegehalt ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden

 - a) bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,
 - b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit die nach § 8 Kirchliches Versorgungsgesetz und § 13 Beamtenversorgungsgesetz berechnete Zeit und die bei der Rente berücksichtigten zusätzlichen, nach der Vollendung des 17. Lebensjahres liegenden Zeiten in einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit,
 2. für Witwen und Waisen

der Betrag, der sich als Witwen- oder Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden kinderbezogenen Stufe des Familienzuschlags aus dem Ruhegehalt nach Nr. 1 ergeben würde.
- (3) Als Renten im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht
 1. bei Empfängern von Ruhegehalt (Abs. 2 Nr. 1) die Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit der Ehegatten,
 2. bei Witwen und Waisen (Abs. 2 Nr. 2) Renten aufgrund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit.
- (4) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 bleibt außer Ansatz der Teil der Rente (Absatz 1), der

1. dem Verhältnis der Versicherungsjahre aufgrund freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung zu den gesamten Rentenversicherungsjahren oder, wenn sich die Rente nach Werteinheiten berechnet, dem Verhältnis der Werteinheiten für freiwillige Beiträge zu der Summe der Werteinheiten für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten und Ausfallzeiten oder, wenn sich die Rente nach Entgeltpunkten berechnet, dem Verhältnis der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge zu der Summe der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten, Zurechnungszeiten und Anrechnungszeiten entspricht,
2. auf einer Höherversicherung beruht. Dies gilt nicht, soweit der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

- (5) Den in Absatz 1 bezeichneten Renten stehen gleich
 1. entsprechende wiederkehrende Geldleistungen im Sinne des § 55 Abs. 8 des Beamtenversorgungsgesetzes.
 2. entsprechende wiederkehrende Geldleistungen von Versicherungsträgern mit Sitz im Beitrittsgebiet sowie Leistungen aufgrund der Zugehörigkeit zu Zusatz- und Sonderversorgungssystemen.

§ 22

Anrechnung von Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung

Renten einer gesetzlichen Unfallversicherung werden angerechnet, wenn der Versorgungsbezug nach Unfallfürsorgebestimmungen überschritten würde. Nicht anrechenbar ist jedoch derjenige Teil der Unfallrente, der der Grundrente eines Versorgungsberechtigten nach dem Bundesversorgungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung bei vergleichbarer Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht. Ruht eine Rente aufgrund der Regelungen des Gesetzes zur Neuordnung der Hinterbliebenenrente sowie zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung (Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeitengesetz HEZG) vom 11.7.1985, so wird die Rente in vollem Umfang, also ohne die aus der Ruhensregelung sich ergebende Minderung angerechnet.

Abschnitt VI

Versorgung unter Einbeziehung der gesetzlichen Rentenversicherung

§ 23

Versorgungssicherung

- (1) Zur finanziellen Absicherung der öffentlich-rechtlichen Grundsätzen entsprechenden kirchengesetzlichen Anwartschaften auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung sind Pfarrer und Kirchenbeamte bis zum

31.12.1999 bei der gesetzlichen Rentenversicherung nach Maßgabe der Vorschriften zur gesetzlichen Rentenversicherung versichert.

(2) Die Landeskirche gewährt bis zum 31.12.1999 zum Grundgehalt einen Zuschlag in Höhe des Versichertenanteils am Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenversicherungszuschlag).

§ 24
Rentenanrechnung

- (1) Auf die nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes errechneten Versorgungsbezüge werden die auf § 23 beruhenden Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die ausschließlich auf Beitragszahlungen der Kirche beruhen, unbeschadet der Ruhensvorschriften in voller Höhe angerechnet.
- (2) Leistungen im Sinne dieses Gesetzes sind auch Beitragserstattungen, die auf Beiträgen beruhen, die nach diesem Gesetz entrichtet wurden.
- (3) Zu den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zählt nicht der Kinderzuschuss.
- (4) Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuches beruhen, bleiben unberücksichtigt.
- (5) Ruht eine Rente aufgrund der Regelungen des Sozialgesetzbuches 6. Buch (SGB VI), so wird die Rente in vollem Umfang, also ohne die aus der Ruhensregelung sich ergebende Minderung, angerechnet. Entfällt bei Versorgungsberechtigten im Ruhestand, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Rente wegen Alters deshalb, weil die rentenversicherungsrechtliche Hinzuerdienstgrenze überschritten wird, ruhen die Versorgungsbezüge bis zu der Höhe der Rente, die sich aufgrund von § 23 ergibt.

§ 25
Beitragserstattungen der gesetzlichen Rentenversicherung

Die Versorgungsberechtigten sind gegenüber der Landeskirche verpflichtet, Beitragserstattungen nach § 24 Abs. 2 auf Veranlassung der Landeskirche zu beantragen und den Erstattungsanspruch an die Landeskirche abzutreten.

Für den Fall, dass eine Abtretung nicht erfolgt, ist die Landeskirche berechtigt, den Erstattungsbeitrag auf die Besoldung oder die Versorgung anzurechnen.

§ 26
Steuervorteilsausgleich

Der sich bei den Versorgungsberechtigten ergebende Vorteil, der auf die geringere Besteuerung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zurückzuführen ist, wird pauschal abgeschöpft. Diese Regelung gilt nicht für das Sterbegeld. Näheres wird durch Verordnung geregelt.

§ 27
Ausfallgarantie

- (1) Bis zur Anweisung der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung wird den Versorgungsberechtigten gegen Abtretung des Nachzahlungsanspruches Vorschuss in Höhe der zu erwartenden Rentenbezüge gewährt.

- (2) Verweigert oder entzieht die gesetzliche Rentenversicherung die Leistungen oder tritt sonst ein Ausfall der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung ein, so findet § 24 für die Zeit des Leistungsausfalls keine Anwendung, wenn der Versorgungsberechtigte seine Ansprüche insoweit an die Landeskirche abtritt.

§ 28

Mitwirkungspflichten

Der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, alle Voraussetzungen für die Zahlung der Versorgungsbezüge herbeizuführen. Versorgungsberechtigte, deren Dienstverhältnis bereits vor dem 1.01.2000 begründet wurde, sind insbesondere verpflichtet, die nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung erforderlichen Anträge zu stellen, Willenserklärungen abzugeben und jede Beitragserstattung sowie den Bezug einer Rente unter Vorlage des vollständigen Rentenbescheides unverzüglich anzuzeigen. Die Rente wegen Alters soll so rechtzeitig beantragt werden, dass die Rentenzahlung mit Vollendung des 65. Lebensjahres des Versorgungsberechtigten erfolgen kann; dies gilt sinngemäß bei der vorgezogenen Rente wegen Alters für den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand und bei einer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit für den Zeitpunkt des Eintritts der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit. Kommt der Verpflichtete seiner Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so hat die Landeskirche die sich für den Fall der rechtzeitigen Erfüllung der Verpflichtung ergebende fiktive Rente bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge anzurechnen. Die Sätze 1 und 3 gelten entsprechend für Hinterbliebene von Versorgungsberechtigten bezüglich der Witwen- und Waisenrente.

Abschnitt VII
Wartestandsbezüge

§ 29

Bestandteile

Wartestandsbezüge sind

- a) Wartegeld,
- b) Der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden kinderbezogenen Stufe des Familienzuschlags.

§ 30

Höhe des Wartegeldes

- (1) Das Wartegeld beträgt 75 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge; für jedes volle und angefangene Dienstjahr, das dem Empfänger von Wartestandsbezügen an einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von 15 Jahren fehlt, wird der Vomhundertsatz um 2 v.H. gekürzt. Für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Versetzung in den Wartestand maßgebend. Das Wartegeld beträgt mindestens 50 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

- (2) Solange der Empfänger von Wartestandsbezügen in einer Dienstwohnung wohnt, wird bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der jeweils geltende wohnungsbezogene Bestandteil des Grundgehaltes in Abzug gebracht. Dafür wird eine Entschädigung in Höhe der Miete gewährt, die für die Benutzung der Dienstwohnung zu zahlen ist, bis zur Höhe des Betrages, um den sich das Wartegeld erhöht, wenn bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der jeweils geltende wohnungsbezogene Bestandteil angesetzt wird. Der Landeskirchenrat kann Ausnahmen zulassen.

§ 30a

Die Höhe des nach §§ 50, 51 errechneten Wartegeldes darf 90 v. H. der Dienstbezüge nicht überschreiten, die der Empfänger oder die Empfängerin ohne Versetzung in den Wartestand erhalten würde.

§ 31

Erlöschen des Anspruches

Der Anspruch auf Wartestandsbezüge erlischt,

- a) mit dem Zeitpunkt, zu dem wieder ein Anspruch auf Dienstbezüge besteht,
- b) mit dem Zeitpunkt des Ruhestandes,
- c) mit der Beendigung des Dienstverhältnisses.

Abschnitt VIII
Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 32

Behandlung von Renten nach bisherigem Recht

Bei der Anwendung dieses Kirchengesetzes stehen die Renten, die auf der Vereinbarung zur Rentenversorgung vom 28. März 1980 (ABl. EKD 1981, S. 17 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38, S. 509), beruhen, den in § 23 genannten Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gleich.

§ 33

Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1992 vorhandene Versorgungsempfänger

Wenn für bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene Versorgungsempfänger infolge Neuregelung über die ruhegehaltfähige Dienstzeit eine Verminderung des Vomhundertsatzes der

ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, nach dem sich die Höhe des Ruhegehaltes bemisst, eintreten würde, sind für die betreffenden Versorgungsempfänger die Versorgungsbezüge weiterhin nach den nach dem bisherigen Recht bestimmten Vomhundertsätzen zu bemessen.

§ 34

Anwendung für am 1. Juli 1998 vorhandene Versorgungsempfänger

§ 33 gilt für am 1. Juli 1998 vorhandene Versorgungsempfänger entsprechend.

§ 35

Ruhegehaltsatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Versorgungsberechtigte

- (1) Hat das Dienstverhältnis, aus dem der Versorgungsberechtigte in den Ruhestand tritt oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31.12.1991 bestanden, bleibt der zu diesem Zeitpunkt erreichte Ruhegehaltsatz gewahrt. Die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltsatzes richtet sich dabei nach dem bis zum 31.12.1991 geltenden Recht. Der sich nach den Sätzen 1 und 2 ergebende Ruhegehaltsatz steigt mit jedem Jahr, das vom 01.01.1992 an nach dem von diesem Zeitpunkt an geltenden Recht als ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt wird, um 1 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von 75 v.H..
- (2) Erreicht der Versorgungsberechtigte aus einem Dienstverhältnis, das bereits vor dem 31.12.1991 bestand oder dem unmittelbar ein anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis voranging, vor dem 01.01.2002 die für ihn maßgebende gesetzliche Altersgrenze, so richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltsatzes nach dem bis zum 31.12.1991 geltenden Recht. Dies gilt entsprechend, wenn der Versorgungsberechtigte wegen Dienstunfähigkeit oder auf Antrag in den Ruhestand versetzt wird oder verstirbt.
- (3) Der sich nach Absatz 1 oder 2 ergebende Ruhegehaltsatz wird der Berechnung des Ruhegehaltsatzes zugrunde gelegt, wenn er höher ist als der Ruhegehaltsatz, der sich nach diesem Gesetz für die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit ergibt. Der sich nach Absatz 1 ergebende Ruhegehaltsatz darf den Ruhegehaltsatz, der sich nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht ergäbe, nicht übersteigen.
- (4) Bis zu einer anderen dienstrechtlichen Regelung gilt für Pastorinnen und Kirchenbeamtinnen § 9 Absatz 2 dieses Kirchengesetzes mit der Maßgabe, dass anstelle des 65. Lebensjahres das 60. Lebensjahr tritt.
- (5) Ergibt sich aufgrund der Absätze 1 und 2 ein höheres Ruhegehalt als nach neuem Recht, so ist dies auch bei den Höchstgrenzen nach §§ 53 ff. Beamtenversorgungsgesetz und § 21 Absatz 2 dieses Kirchengesetzes zu berücksichtigen.

§ 36

Ruhegehaltsatz für am 30. Juni 1998 vorhandene Versorgungsberechtigte

Hat das Dienstverhältnis, aus dem der Versorgungsberechtigte in den Ruhestand tritt zwischen dem 01.01.1992 und dem 30.06.1998 begonnen, ist § 35 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass statt des Datums 31.12.1991 das Datum 30.06.1998 eingesetzt wird.

§ 37

Vorläufiger Höchstruhegehaltsatz

Bei der Anwendung von § 9 wird bis auf weiteres das höchste erreichbare Ruhegehalt auf 70 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge begrenzt; diese Begrenzung ist auch bei der Bemessung der Hinterbliebenenversorgung zu berücksichtigen. Bei der Anwendung des § 29 Abs. 1 gilt Satz 1, 1. Halbsatz entsprechend.

Eisenach, d. 23.11.1999

*Der Landeskirchenrat
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

Fortbildung der Pfarrer und Pastorinnen

Der Landeskirchenrat hat am 14.09.1999 die Pfarrerfortbildungsordnung beschlossen.

Damit beabsichtigt er die Fortbildung der Pfarrer und Pastorinnen in einem geordneten Rahmen zu fördern. Das Pfarrergesetz verpflichtet alle Pfarrer und Pastorinnen zur regelmäßigen Fortbildung. Damit werden auch die beurlaubten und die sich im Wartestand befindlichen Pfarrer und Pastorinnen angesprochen.

Die Anforderungen des Pfarramtes erfordern eine Vielzahl von Kenntnissen, Einsichten und Fertigkeiten, die in einem inneren Funktionszusammenhang den Kern theologischer Kompetenz beschreiben. Um den Anforderungen des Pfarramtes gerecht zu werden, sollen die Fortbildungsangebote der Kirche wahrgenommen werden.

Ein Ausschuß wird die Fortbildungsarbeit in der Landeskirche begleiten.

Eisenach, den 14.09. 1999
(A 243)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Dr. Lüdde
Oberkirchenrätin*

Pfarrerfortbildungsordnung

Vom 14. September 1999

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 14. September 1999 aufgrund von § 39 Pfarrergesetz und Art. 39 a Pfarrerergänzungsgesetz folgende Verordnung zur Fortbildung für Pfarrer und Pastorinnen (Pfarrerfortbildungsordnung) beschlossen.

§ 1

(1) Jeder Pfarrer und jede Pastorin ist zur regelmäßigen Fortbildung dienstlich verpflichtet. Die Fortbildung soll dazu dienen, die bisher erworbene theologische Kompetenz, die für die auftragsgemäße und sachgerechte Führung des Pfarramtes notwendig ist, zu vertiefen und zu festigen. Fortbildungsangebote sollen dazu ermutigen, sich auf die sich ständig wandelnde und differenzierter werdende Situation in Kirche und Gesellschaft einzulassen. Die persönliche Vergewisserung über den Auftrag der Kirche soll in Angeboten für Zeiten der Besinnung und der Klärung der persönlichen Situation gefördert werden.

(2) Die Fortbildung der Pfarrer geschieht vorrangig in den mit der Fortbildung beauftragten Institutionen der Landeskirche oder in anderen von der Landeskirche anerkannten Fortbildungseinrichtungen. Die von der Landeskirche anerkannten und geförderten Fortbildungsangebote werden im jährlichen Fortbildungsplan veröffentlicht.

§ 2

(1) Im Anschluß an die Zweite Theologische Prüfung besteht für jeden Pfarrer und jede Pastorin die Verpflichtung, während der drei ersten Dienstjahre an der "Fortbildung in den ersten Amtsjahren" (FEA) teilzunehmen.

(2) Die FEA-Kurse werden vom Predigerseminar verantwortet und in Zusammenarbeit mit dem Pastoralkolleg durchgeführt. Die Kurse bestehen aus insgesamt 30 Fortbildungstagen.

(3) Ist der Pfarrer oder die Pastorin verhindert an einem Kurs teilzunehmen, muß ein Kurs nachgeholt werden. Im Ausnahmefall kann vom Landeskirchenrat eine andere Fortbildungsveranstaltung als Ersatz für einen FEA-Kurs anerkannt werden. Die Teilnahme an den FEA-Kursen wird bescheinigt. Die Bescheinigung wird zur Personalakte genommen.

§ 3

(1) Nach Abschluß der Entsendungszeit sind alle Pfarrer bis zum vollendeten 55. Lebensjahr verpflichtet, alle drei Jahre an

einer Fortbildungsveranstaltung in der Regel von einer Woche Länge teilzunehmen.

(2) Dienstbefreiung für alle Fortbildungsveranstaltungen ist vor der verbindlichen Anmeldung über die Superintendenten zu beantragen. Dienstbefreiung kann nur gewährt werden, wenn eine Vertretungsregelung getroffen worden ist.

§ 4

Von der Verpflichtung zur Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung nach § 3 können Pfarrer auf Antrag vom Landeskirchenrat entbunden werden, wenn sie eine wissenschaftliche oder entsprechende Betätigung ausüben.

§ 5

Pfarrer können im Interesse ihres Dienstes bzw. zur Übernahme eines Dienstes zur Teilnahme an dafür bestimmten Fortbildungsveranstaltungen verpflichtet werden.

§ 6

Die Supervision im pastoralen Bereich wird gesondert geregelt.

§ 7

Die Kosten für die Teilnahme an den im Fortbildungsplan der Landeskirche besonders gekennzeichneten Veranstaltungen werden von der Landeskirche übernommen. Für diese Fortbildungsveranstaltungen wird ein vom Landeskirchenrat festgesetzter Teilnahmebeitrag erhoben. Fahrtkosten werden nach den Bestimmungen der Pfarrerreisekostenverordnung erstattet.

§ 8

Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, die nicht im Fortbildungsplan aufgeführt sind, muß vom Landeskirchenrat genehmigt werden. Dazu ist ein Antrag über den zuständigen Superintendenten oder die Superintendentin an den Landeskirchenrat zu stellen. Für die Kosten der Teilnahme und zu den Reisekosten kann ein Zuschuß gewährt werden.

§ 9

Pfarrer sind verpflichtet, die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen durch Teilnahmenachweise, Zertifikate o. a. auf dem Dienstweg nachzuweisen. Die Nachweise werden zu den Personalakten genommen.

§ 10

- (1) Für die Belange der Fort- und Weiterbildung der Pfarrer in der Ev.- Luth. Kirche in Thüringen wird ein Ausschuß gebildet.
- (2) Der Ausschuß hat im besonderen die Aufgabe ,
- Erfordernisse der Pfarrerfortbildung zu beraten,
 - den jährlichen Fortbildungsplan aufzustellen,
 - die Durchführung der Fortbildung in den ersten Amtsjahren zu begleiten,
 - grundsätzliche Fragen der Konzeption, der Anerkennung und Durchführung der Pfarrerfortbildung zu bedenken.
 - Die Anerkennung spezieller Fortbildungsangebote zu empfehlen.
- (3) Dem Ausschuß gehören an:
- a) der Referent oder die Referentin für die theologische Ausbildung im Vorsitz,
 - b) ein vom Landeskirchenrat berufenes Mitglied,
 - c) zwei Dozenten, die mit der Fortbildung beauftragt sind,
 - d) ein Superintendent oder eine Superintendentin,
 - e) zwei Pfarrer oder Pastorinnen.
- (4) Die zuständige Dezernentin kann jederzeit mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Landeskirchenrat berufen.

§ 11

Die Verordnung soll nach 2 Jahren überprüft werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

Eisenach, den 14.09.1999
(A 243)

*Der Landeskirchenrat der Evang.-Luth.
Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

Kirchengesetz

über die Feststellung des Haushaltsplanes der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen für
das Haushaltsjahr 2000
- Haushaltsgesetz 2000 -

Vom 30. Oktober 1999

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gem. § 68 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 und § 99 Abs. 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und gemäß § 1 Abs. 3 und 4, § 2 Abs. 2 und § 8 des Zuweisungsgesetzes das Haushaltsgesetz 2000 beschlossen:

§ 1

Feststellung des Haushaltsplanes

Der Plan des Verwaltungshaushaltes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen wird für das Haushaltsjahr 2000 in der Einnahme und Ausgabe auf 150.396.380 DM festgestellt. Anlagen zum Haushaltsplan sind der Stellenplan, der Vermögenshaushalt und der Investitionshaushalt.

§ 2

Haushaltsaufkommen

Mehreinnahmen aus dem Aufkommen der Landeskirchensteuern sind zunächst mit Mindereinnahmen im Haushaltsplan auszugleichen. Entsprechend sind Mindereinnahmen aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern mit Mehreinnahmen im Haushaltsplan auszugleichen.

§ 3

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben können, sofern sie unvorhersehbar und unabweisbar sind, in Höhe von zusätzlichen Einsparungen oder Mehreinnahmen oder im Rahmen der Haushaltsverstärkungsmittel finanziert werden.

(2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen, soweit sie 10 % des jeweiligen Einzelansatzes überschreiten und ihr absoluter Betrag 10.000 DM übersteigt oder insgesamt 0,2 % des Gesamtvolumens des Haushaltsplanes überschreiten, der Zustimmung des Haushaltsausschusses der Landessynode.

§ 4

Kassenkredite

Zum Ausgleich von Schwankungen des Kassenbedarfs im Haushaltsjahr 2000 darf, soweit die Betriebsmittel nicht aus-

reichen, vorübergehend ein Kassenkredit in Höhe von bis zu 3.000.000 DM aufgenommen werden. Der Kassenkredit ist bis zum Schluß des Haushaltsjahres wieder abzudecken.

§ 5

Sperrvermerke

Von der Landessynode beschlossene Sperrvermerke können vom Haushaltsausschuß ganz oder teilweise entsperrt werden, sofern die Landessynode nichts anderes beschlossen hat.

§ 6

Haushaltsvermerke und Erläuterungen

Die dem Haushaltsplan 2000 beigefügte Übersicht der Haushaltsvermerke und Erläuterungen wird für verbindlich erklärt.

§ 7

Verwendung der Mehreinnahme

Nicht verbrauchte Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben sind zur Minderung der Darlehensaufnahme zu verwenden.

§ 8

Bürgschaften und Kredite

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, 2000 einen Betrag in Höhe von 6 Mio. DM für Darlehen, kirchenaufsichtliche Genehmigungen und Bürgschaften zu bewilligen. Der Gesamtbestand darf den Betrag von 126 Mio. DM nicht überschreiten.

§ 9

Verpflichtungsermächtigungen

Die Verpflichtungsermächtigungen werden mit einer Gesamtsumme von 3.200.000 DM für das Haushaltsjahr 2001 festgesetzt.

§ 10

Feststellung der Höhe der Zuweisungen an die Kirchengemeinden und Superintendenturen

(1) Der Anteil der Kirchengemeinden und Superintendenturen an der Gesamtverteilungssumme beträgt 64,264 %.

(2) Die Verteilungssumme wird wie folgt aufgeteilt:

- a) Anteil der Kirchengemeinden für die Grundzuweisung 46,45 %
- b) Anteil der Superintendenturen an der Grundzuweisung 23,36 %
- c) Sonderzuweisungen 01,01 %

d) Einzelzuweisungen 29,18 %.

§ 11

(3) Die Mehreinnahmen aus der Abrechnung des Finanzaufstellungssystems 1999 werden mit Zustimmung des Haushaltsausschusses für die Aufstockung der Tilgungsrücklage der Kirchengemeinden verwendet.

Haushalts- und Stellenvermerke

Die im Haushaltsplan und Stellenplan 2000 ausgewiesenen Vermerke sind verbindlich.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Eisenach, den 30. Oktober 1999
(F 201)

*Die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen*

*Jagusch Hoffmann
Präsident Landesbischof*

Übersicht über die Haushaltsvermerke und Erläuterungen zum Haushaltsplan 2000

1. Grundsätzliches

Mehrausgaben sind in Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen möglich.

2. Übertragbarkeit

Die 2000 nicht verbrauchten Mittel für Bauausgaben (Investitionshaushalt), die nicht verbrauchten Sammlungs- und Kollektenerlöse (Verwaltungshaushalt), die Bestände der Rücklagen und Fonds (Vermögenshaushalt) und die nicht verbrauchten Mittel für EDV-Maßnahmen können nach 2001 übertragen werden. Darüberhinaus können Mittel vom Landeskirchenrat für übertragbar erklärt werden, wenn damit eine sparsame Bewirtschaftung des Haushaltsplanes gefördert wird.

3. Bewirtschaftende Stellen

Die den Haushaltsplan bewirtschaftenden Stellen werden vom Landeskirchenrat festgelegt.

4. Sperrvermerke

Der Landeskirchenrat ist mit Zustimmung des Haushaltsausschusses ermächtigt, die Haushaltsansätze für Ausgaben zu sperren.

5. Haushaltsvermerke und Erläuterungen

- HHSt. 0382.4236: Davon 30.000 DM Praktikum FS ESA, 10.500 DM Gemeindepädagoge i.V., 4.500 DM Reserve.
- Abschnitt 0621: Mehrausgaben sind in Höhe der Mehreinnahmen möglich.
- Die HHSt. 9500.4311 und .4312 sind gegenseitig deckungsfähig.
- Der unter HHSt. 9500.4312 veranschlagte Anteil in Höhe von rd. 4,5 Mio. DM zur Finanzierung des Einmalbetrages (BfA-Ausstieg) kann auch über ein Darlehen finanziert werden.

6. Feststellung der Höhe der Zuweisungen an die Kirchgemeinden und Superintendenturen

Die Übersicht über die veranschlagte Höhe der Zuweisungen an die Kirchgemeinden und Superintendenturen ist Bestandteil dieser Übersicht über die Haushaltsvermerke und Erläuterungen.

Übersicht über die Höhe der veranschlagten Zuweisungen an die Kirchengemeinden und Superintendenturen im Haushaltsplan 2000

I. GESAMTVERTEILUNGSSUMME

Kirchensteuern netto (Abschnitt 9100.)	45.620.000 DM	
EKD-Finanzausgleich (HHSt. 9300.0210)	52.739.191 DM	
insgesamt	98.359.191 DM	
davon <u>64,264 %</u> (Anteil der Kirchengemeinden und Superintendenturen)		63.009.763 DM

II. VORWEGABZUG

Sammelversicherungen (Abschnitt 9410)	3.715.323 DM	
Berufsgenossenschaftsbeiträge (Abschnitt 9530)	685.190 DM	
Pfarrstellenbeitrag (462,5 x 62.500 DM)	28.906.250 DM	
Summe		33.306.763 DM

Iia. Rest zur Verteilung über die Zuweisungsarten (Verteilungssumme) 29.703.000 DM

III. GRUNDZUWEISUNG

IIIa. Kirchengemeinden

<u>46,45 %</u> von Iia.		
Personalkosten (HHSt. 9110.7152)	11.478.325 DM	
abzgl. Erstattung durch Religionsunterricht (0410.1972 ./ .4232, .4255)	- 1.350.000 DM	
Sockelbetrag je Kirchengemeinde (1421 x 400 DM, HHSt. 9110.7153)	568.400 DM	
Sockelbetrag je Pfarrstelle (462,5 x 1.000 DM, HHSt. 9110.7153)	462.500 DM	
Restsumme (HHSt. 9110.7153):	2.640.775 DM	
geteilt durch Kirchenmitglieder (528.155)		
<u>Betrag je Kirchenmitglied = 5,00 DM</u>		
Summe		13.800.000 DM

IIIb. Superintendentur

<u>23,36 %</u> von Iia.		
Personalkosten (HHSt. 9111.7152)	6.500.000 DM	
Sachkosten (HHSt. 9111.7153)	410.000 DM	
Sonstiges (50 % Reisekosten Sup. , HHSt. 9111.7153)	28.000 DM	
Summe		6.938.000 DM

IV. SONDERZUWEISUNGEN

<u>1,01 %</u> von Iia. (HHSt. 9110.7153)		
<u>davon:</u> Zuschüsse zu Arbeitsförderungsmaßn.	100.000 DM	
Sonstiges	200.000 DM	
Summe		300.000 DM

V. EINZELZUWEISUNGEN

<u>29,18 %</u> von Iia. 8.665.000 DM		
Orgelmittel (HHSt. 9233.8700)	400.000 DM	
Baumittelausschüsse (Abschnitt 9234)	4.500.000 DM	
Pfarrhäuser (HHSt. 9236.8700)	2.675.000 DM	
Superintendenturgebäude (Abschnitt 9239)	150.000 DM	
Kunstguterhaltung (Abschnitt 9232)	50.000 DM	
Sonstige Personal- und Sachkosten (HHSt. 9110.7153)	890.000 DM	
<u>davon:</u> Tilgungsrücklage Kirchgem.	390.000 DM	
Fonds Zusammenschluß von		

Kirchgemeinden	300.000 DM
Sachkosten BUKAST	150.000 DM
Sonstiges	50.000 DM

Deckungsvermerk: Die Haushaltsstellen 9110.7152 und 9111.7152 sind gegenseitig deckungsfähig.

Zusfas00.xls

Kirchengesetz

§ 4
Inkrafttreten

über die Feststellung des Nachtragshaushaltsplanes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen für das Haushaltsjahr 1999
- Nachtragshaushaltsgesetz 1999 -

Dieses Kirchengesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 1999 in Kraft.

Vom 30. Oktober 1999

Eisenach, den 30. Oktober 1999
(F 201/30.10.)

*Die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen*

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gem. § 68 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 und § 99 Abs. 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und gemäß § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 2 und § 8 des Zuweisungsgesetzes das Nachtragshaushaltsgesetz 1999 beschlossen:

*Jagusch Hoffmann
Präsident Landesbischof*

§ 1

Feststellung des Haushaltsplanes

Der Plan des Nachtrages zum Verwaltungshaushalt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen wird für das Haushaltsjahr 1999 in der Einnahme und Ausgabe auf 2.538.098 DM festgestellt. Anlagen zum Haushaltsplan sind der Stellenplan, der Vermögenshaushalt und der Investitionshaushalt.

§ 2

Bürgschaften und Kredite

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, 1999 einen Betrag in Höhe von 51 Mio. DM für Darlehen, kirchenaufsichtliche Genehmigungen und Bürgschaften zu bewilligen. Der Gesamtbestand darf den Betrag von DM 145.000.000 nicht überschreiten.

§ 3

Feststellung der Höhe der Zuweisungen an die Kirchgemeinden und Superintendenturen

(1) Der Anteil der Kirchgemeinden und Superintendenturen an der Gesamtverteilungssumme beträgt

61,42 %.

(2) Die Verteilungssumme wird wie folgt aufgeteilt:

a) Anteil der Kirchgemeinden für die Grundzuweisung

49,43 %

b) Anteil der Superintendenturen an der Grundzuweisung

21,79 %

c) Sonderzuweisungen 1,26 %

d) Einzelzuweisungen 27,52 %.

Übersicht über die Höhe der veranschlagten Zuweisungen an die Kirchgemeinden und Superintendenturen im Nachtragshaushaltsplan 1999

I. GESAMTVERTEILUNGSSUMME

Kirchensteuern netto (HHSt. 9100.0111)	46.528.587 DM	
EKD-Finanzausgleich (HHSt. 9300.0210)	53.144.330 DM	
Summe	99.672.917 DM	
davon <u>61,42 %</u> (Anteil der Kirchgemeinden und Superintendenturen)	61.218.886 DM	
Übertrag aus 1998 (100 %)	130.979 DM	
Übertrag aus 1997 (100 %)	789.769 DM	
Summe		62.139.634 DM

II. VORWEGABZUG

Sammelversicherungen (Abschnitt 9410)	3.579.191 DM	
Berufsgenossenschaftsbeiträge (Abschnitt 9530)	1.031.300 DM	
Pfarrstellenbeitrag (462,5 x 62.500 DM)	28.906.250 DM	
Summe		33.516.741 DM

Iia. Rest zur Verteilung über die Zuweisungsarten (Verteilungssumme) 28.622.893 DM

III. GRUNDZUWEISUNG

IIIa. Kirchgemeinden

49,43 % von Iia.

Personalkosten (HHSt. 9110.7152)	11.800.000 DM	
abzgl. Erstattung durch Religionsunterricht (0410.1972 ./ .4232, .4255)	- 1.331.000 DM	
Sockelbetrag je Kirchgemeinde (1441 x 400 DM, HHSt. 9110.7153)	576.400 DM	
Sockelbetrag je Pfarrstelle (462,5 x 800 DM, HHSt. 9110.7153)	370.000 DM	
Restsumme (HHSt. 9110.7153):	2.698.445 DM	
geteilt durch Kirchenmitglieder (539.689)		
<u>Betrag je Kirchenmitglied = 5,00 DM</u>		
Sonstiges (HHSt. 9110.7153)	35.800 DM	
Summe		14.149.645 DM

IIIb. Superintendentur

21,79 % von Iia.

Personalkosten (HHSt. 9111.7152)	5.800.000 DM	
Sachkosten (HHSt. 9111.7153)	409.500 DM	
Sonstiges (50 % Reisekosten Sup. , HHSt. 9111.7153)	28.000 DM	
Summe		6.237.500 DM

IV. SONDERZUWEISUNGEN

1,26 % von Iia. (HHSt. 9110.7153)

davon: Zuschüsse zu Arbeitsförderungsmaßnahmen	100.000 DM	
Sonstiges	260.000 DM	
Summe		360.000 DM

V. EINZELZUWEISUNGEN

27,52 % von Iia.

Orgelmittel (HHSt. 9233.8700)	400.000 DM	
Baumittelausschüsse (Abschnitt 9234)	3.959.769 DM	
Pfarrhäuser (HHSt. 9236.8700)	2.785.000 DM	
Superintendenturgebäude (Abschnitt 9239)	100.000 DM	
Kunstguterhaltung (Abschnitt 9232)	130.979 DM	
Sonstige Personal- und Sachkosten (HHSt. 9110.7153)	500.000 DM	
<u>davon:</u> Fonds Zusammenschluß von Kirchgemeinden	300.000 DM	

Sachkosten BUKAST 150.000 DM

Sonstiges 50.000 DM

Deckungsvermerk: Die Haushaltsstellen 9110.7152 und 9111.7152 sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausführungsbestimmungen zum
Zuweisungsgesetz - AZuWG -
für das Haushaltsjahr 2000

Hoffmann
Landesbischof

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 9. November 1999 folgende Anlage zu den Ausführungsbestimmungen zum Zuweisungsgesetz - AZuWG - für das Haushaltsjahr 2000 beschlossen:

I. Pfarrstellenbeitrag gemäß § 2 (2) AZuWG

62.500 DM

II. Betrag je Gemeindeglied gemäß § 2 (2) AZuWG:

5 DM

III. Pauschalvergütung gemäß § 3 (1) AZuWG:

Verg. Gr.	Pauschalbetrag in DM
I	114.800
Ia	103.700
Ib	95.600
IIa	89.400
IIb	84.300
III	82.100
IVa	76.600
IVb	70.100
Vb	64.000
Vc	60.300
VIb	56.300
VII	52.600
VIII	50.100
IXa	49.000
IXb	47.600
X	45.700

IV. Sockelbetrag je Kirchengemeinde gemäß § 3 (2) AZuWG:

400 DM

V. Sockelbetrag je Pfarrstelle gemäß § 3 (2) AZuWG:

1.000 DM

Eisenach, den 9. November 1999
(K 312)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

Änderung der Richtlinie zur Ausführung des Haushaltsplanes und des Notgesetzes über das kirchliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (HKR-G) nach dem Budgetierungssystem - Budgetierungsrichtlinien -

in Thüringen

*Jagusch Hoffmann
Präsident Landesbischof*

Versagung der Bestätigung eines Notgesetzes hier: Notgesetz zur Ergänzung des Kirchengesetzes zur Festsetzung der Besoldung der Pfarrer und Pfarrvikare sowie der Mitglieder des Landeskirchenrates und Beamten der landeskirchlichen Verwaltung vom 13. Juli 1999

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat in seiner Sitzung am 9. November 1999 aufgrund von § 85 HKR-G folgende Änderung der Budgetierungsrichtlinien insbesondere zu den §§ 10 und 12 des HKR-G erlassen:

§ 7 der Budgetierungsrichtlinien erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Budgetierungsrichtlinien finden 1999 nur auf die Sachkosten Anwendung. Bis zum 31.12.2000 bedürfen sie im Rahmen der Erprobung einer Überprüfung.
- (2) Die Änderung tritt rückwirkend zum 1.1.1999 in Kraft.

Eisenach, den 9. November 1999
F 223/9.11.)

*Der Landeskirchenrat
der Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

Bestätigung eines Notgesetzes
hier: Notgesetz zur Erstreckung der
Zuständigkeit der Schlichtungsstelle nach dem
Pfarrergesetz auf Kirchenbeamte und Vikare
vom 22. Juni 1999

Die Landessynode hat am 28. Oktober 1999 gemäß § 98 Abs. 3 der Verfassung das o. a. Notgesetz (ABl. S. 152) bestätigt.

Eisenach, den 13. November 1999
(R 412)

*Die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche*

Die Landessynode hat am 30. Oktober 1999 gemäß § 98 Abs. 3 der Verfassung das o. a. Notgesetz (ABl. S. 152) nicht bestätigt.

Sie ist damit der Begründung des Haushaltsausschusses gefolgt:

„Mit Verweis auf die ungewöhnlichen Belastungen, die besonders auch Pastorinnen und Pfarrer getragen haben und tragen, sollen die in Anlehnung an den öffentlichen Dienst erfolgte Besoldungserhöhung und die Einführung der besonderen Familienzulage zum gleichen Zeitpunkt wie beim Freistaat zur Auszahlung kommen.“

Eisenach, den 13. November 1999
(R 420)

*Die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen*

*Jagusch Hoffmann
Präsident Landesbischof*

Der Landeskirchenrat setzt das o. a. Notgesetz hiermit gemäß § 98 Abs. 3 der Verfassung sofort außer Kraft.

Eisenach, den 16. November 1999

*Der Landeskirchenrat
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

C. Freie Stellen

Freie Pfarrstellen

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. *Espenfeld* (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag), Superintendentur Arnstadt-Ilmenau, mit den Kirchgemeinden Espenfeld, Dosedorf und Siegelbach, im 2. Erledigungsfall
2. *Heberndorf*, Superintendentur Schleiz, mit den Kirchgemeinden Heberndorf, Weitisberga, Heinersdorf mit Lobensteiner Stadtteil Helmsgrün und Oberlemnitz, im 2. Erledigungsfall
3. *Obermehler* (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag), Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen in Bad Frankenhausen, mit der Kirchgemeinden Großmehlra, im 1. Erledigungsfall, in Verbindung mit einer Soldatenseel-sorgepfarrstelle mit halbem Dienstauftrag an den Bundeswehr-Standorten Bad Frankenhausen und Sondershausen
4. *Reinsdorf*, Superintendentur Greiz, mit den Greizer Stadtteilen Reinsdorf, Irchwitz und Schönfeld, im 1. Erledigungsfall
5. *Ronneburg*, Superintendentur Altenburger Land, mit den Kirchgemeinden Kauern, Raitzhain (Ortsteil v. Ronneburg) und Ronneburg, im 2. Erledigungsfall
6. *Schönbrunn*, Superintendentur Hildburghausen-Eisfeld, mit den Kirchgemeinden Schönbrunn und Gießübel, im 3. Erledigungsfall

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur. Die Bewerbungen zu 1. - 4. und 5. sind bis zum 15.01.2000 *mit Lebenslauf* an den Landeskirchenrat einzureichen. Bewerbungen zu 6. sind *ohne Lebenslauf* bis zum 15.01.2000 ebenfalls an den Landeskirchenrat einzureichen.

Zu Espenfeld:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt Juni 1999

Zu Heberndorf:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt Oktober 1999

Zu Obermehler:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt Juni 1999

Zu Reinsdorf:

Nach Eintritt des bisherigen Pfarrstelleninhabers in den Ruhestand ist die Pfarrstelle Reinsdorf als 100 %-Stelle ab dem 01.02.2000 zu besetzen. Die Pfarrstelle ist ein Unikum am Stadtrand von Greiz. Im Zentrum des Kirchgemeindebereiches befindet sich die Dreifaltigkeits-Kirche in Reinsdorf.

Zur Kirchgemeinde gehören die Greizer Stadtteile Reinsdorf, Irchwitz und Schönfeld sowie das Dorf Kahmer.

1.017 Evangelische gehören derzeit zur Kirchgemeinde.

Gottesdienste finden statt:

in Reinsdorf allsonntäglich,
in Irchwitz und Kahmer 14-tägig.

Kasualien haben sich in den vergangenen Jahren so ergeben:

Konfirmierte:

1998	=	15
1999	=	13

Taufen:

1997	=	13
1998	=	8

Trauungen:

1997	=	6
1998	=	5

Bestattungen:

1997	=	20
1998	=	13

Christenlehre wird z. Zt. erteilt in Reinsdorf, Irchwitz und Kahmer. Über 40 Kinder kommen zum Unterricht. Eine Katechetin ist vorhanden (mit 50 % gemeindepädagogischer Arbeit).

Ein Kirchenchor (1986 neu gegründet) besteht in Reinsdorf, zu dem 22 Sängerinnen und Sänger gehören. Eine Chorleiterin betreut den Chor.

Ein Altenkreis wird vom Pfarrerehepaar betreut.

Die Reinsdorfer Dreifaltigkeits-Kirche wurde 1720 und 1724 erbaut. Im Jahre 1911 wurde sie nach einem Brand im Jugendstil neu gestaltet. Das Innere stellt sich dar als ein gediegener warmer Raum. Die Kirche besitzt eine gute Jehmlich-Orgel aus dem Jahre 1911. 1978/79 = vollständige Außenerneuerung (in Feierabendarbeit), 1996 und 1998 = Turm- und Turmbereich

saniert, 1996 = 2 neue Bronze-Glocken (von Lauchhammer) angeschafft.

Das Pfarrhaus in Reinsdorf hat eine geräumige Wohnung, die auch für eine große Familie genügend Platz bietet. Es wurde 1996 komplex erneuert und mit einer Gasheizung versehen. Eine Garage ist vorhanden, dazu ein großer Garten.

Kircheneigen sind 2 Friedhöfe in Reinsdorf. Friedhofswärterin ist eine Kirchenälteste.

Die Gemeinde ist eine gebewillige Gemeinde und hat keine Schulden.

Mitarbeiter:

Katechetin (50 %), Kirchrechnerin, Chorleiterin, Friedhofswärterin

Zum Umfeld:

2 praktische Ärztinnen wohnen im Kirchgemeindebereich. Reinsdorf ist 4 km vom Kern der Kreisstadt Greiz entfernt. Es bestehen günstige Busverbindungen nach Greiz. Die Stadt besitzt ein gutes Gymnasium, eine weitbekannte Musikschule. Ärzte aller Fachrichtungen finden sich in Greiz, dazu das Kreiskrankenhaus. Greiz verfügt über ein umfangreiches kulturelles Angebot.

Reinsdorf liegt auf einer Anhöhe über Greiz in herrlicher Landschaft. Im Tal - unterhalb von Reinsdorf - befindet sich die weltberühmte Göltzschtalbrücke.

Dem Gemeindekirchenrat gehören 8 Kirchenälteste an.

Die Friedhofsverwaltung wird von einer Mitarbeiterin wahrgenommen.

Vom künftigen Pfarrer wird das Halten der Gottesdienste - wie oben dargelegt - und die Fortführung der seelsorgerlichen Arbeit erwartet.

Bewährtes soll weitergeführt, aber auch Neues angegangen werden.

Es wäre gut, wenn ein neuer Pfarrer die Jugendarbeit hier wieder beleben könnte, die bis vor kurzem bestanden hat.

Zu Ronneburg:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt Oktober 1999

Zu Schönbrunn:

Beschreibung der Pfarrstelle:

Kirchspiel Schönbrunn-Gießübel

Muttergemeinde:

Schönbrunn, 1.900 Einwohner, 890 evangelisch

Tochtergemeinde:

Gießübel, 700 Einwohner, 390 evangelisch

Predigtstätten:

Kirche oder Gemeindehaus Schönbrunn: wöchentlich Gottesdienst

- Kirche „St.-Jakobus“: erbaut 1490, 1977 komplett renoviert
- Gemeindehaus: eingerichtet 1952, 1998 teilrenoviert

Kirche oder Gemeindehaus Gießübel: wöchentlich Gottesdienst

- Kirche „Zur Heiligen Dreifaltigkeit“, erbaut 1722, 1979 komplett renoviert
- Gemeindehaus, erbaut 1949, Renovierung im Gange

Kirchliche Mitarbeiter:

B-Katechetin

B-Katechetin erteilt Christenlehre

Pastorin/Pfarrer erteilt Konfirmandenunterricht

Die Christenlehre wird zur Zeit von 24 Kindern, der Konfirmandenunterricht von 28 Kindern besucht.

Von Pastorin/Pfarrer werden 4 Unterrichtsstunden im Religionsunterricht der Klassen 5 - 10 in der Regelschule Schönbrunn erwartet.

Zur Zeit bestehen folgende Gemeindekreise:

Seniorenkreis:

monatlich im Pfarrhaus Schönbrunn sowie wöchentlich in der Diakonie-Sozialstation Gießübel

Kirchenmusikalische Aktivitäten:

Kirchenchor Schönbrunn (20 Mitglieder)

Singkreis Gießübel (10 Mitglieder)

Posaunenchor (10 Mitglieder)

Die Übernahme der musikalischen Leitung der Chöre durch den Pfarrer wäre wünschenswert.

Amtshandlungen der letzten zwei Jahre:

	1997	1998
Taufen	7	9
Trauungen	0	3
Bestattungen	16	19

In der Regel zwei Gottesdienste/Sonntag im Kirchspiel

Lage der Pfarrstelle:

Die Gemeinden Schönbrunn und Gießübel liegen in unmittelbarer Nähe des Rennsteigs am Südhang des Thüringer Waldes (ca. 450 m ü. NN bzw. 550 m ü. NN). Schönbrunn ist Hauptgemeinde der Einheitsgemeinde Schleusegrund. Die Orte sind geprägt von der waldreichen Umgebung, reger Vereinstätigkeit, Wandern und Wintersport.

Infrastruktur:

Gewürzmühle (370 Mitarb.), Schönbrunner Polstermöbel (120 Mitarb.), Trinkwassertalsperre, Terrassenschwimmbad, Naturbühne, Steinbach-Langenbach, Praktische Ärzte, Zahnarzt, Apotheke, Geldinstitute, Post, Einkaufsmärkte, Kindertagesstätten, Grund- und Regelschule, Diakonie-Sozialstation

Verkehrsanbindung:

Hildburghausen	Bus 20 km (Gymnasium)
Suhl	Bus 25 km (Klinikum)
Schleusingen	Bus 12 km (Gymnasium)
Coburg	Bus 35 km (Gymnasium)

Wohnverhältnisse:

Das Pfarrhaus ist in Schönbrunn neben dem Gemeindehaus gelegen. Ein Wiesenhang mit verschiedenen Sitzebenen gehört zum Grundstück, ein Wirtschaftsgarten kann angelegt werden. Es gibt keine weiteren Mieter im Pfarrhaus.

Pfarrhaus 1839 erbaut, bis 2002 saniert (Erdgasheizung, Bad, WC)

Erdgeschoß: Amtszimmer, Büro-/Beratungsraum, Archiv, Teeküche, WC

Obergeschoß: abgeschlossene Pfarrwohnung, 4 Zimmer, Küche, Bad, WC

Dachausbau: 2 Gästezimmer

Keller: 1 Kellerraum

2 Garagen und 1 Stellfläche für Auto im bzw. am Gemeindehaus, Abstellräume

Erwartungen der Gemeindeglieder:

Wir wünschen uns einen Pfarrer/Pastorin der/die neben dem uns wichtigen Seelsorgedienst auch eine ideenreiche Arbeit mit den Kindern, Jugendlichen und Senioren in unseren Gemeinden leisten möchte.

Sehr wünschenswert wäre die Fortführung der kirchenmusikalischen Arbeit in den Gemeinden, da in diesen Kreisen die Gemeinde lebt.

Eisenach, den 17.11.1999

(A 250/17.11.)

Der Landeskirchenrat

Hoffmann
Landesbischof

Freie A-Kirchenmusikerstelle in Greiz

In der Evang.-Luth. Kirchgemeinde Greiz wird die Stelle eines A-Kantors/Kantorin zum 01.04.2000 zur sofortigen Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Nach Erreichung der Altersgrenze unseres Kirchenmusikdirektors Ende März 2000 suchen wir einen/eine Nachfolger/in, der/die durch die Superintendentur Greiz angestellt wird.

Der Dienst erstreckt sich vorrangig auf die Kirchgemeinde Greiz und auf die Fachberatung für die ganze Superintendentur.

Erwartungen:

In der Stadtkirche Greiz werden regelmäßig Kirchenmusiken, Orgelkonzerte und größere Chorwerke aufgeführt. Die Pflege dieser Tradition soll weitergehen.

Vorhanden sind in der Kirchgemeinde Greiz gegenwärtig 6 spielbare Orgeln:

- In der Stadtkirche die Jehmlich-Orgel mit elektrischem Spieltisch und 63 klingenden Registern auf 3 Manualen und ein Pedal
- Weiter sind vorhanden: Im Gemeindehaus ein Steinway-Flügel und weitere Musikinstrumente.

Zum Dienst gehören:

- Orgeldienst zu den Gottesdiensten - pro Sonntag 2 - 3, mtl. 1 - 2mal an Wochentagen im Anna-Seghers-Heim
- Kasualien und Gemeindeveranstaltungen
- Leitung des Stadtkirchenchores (27 Sänger/innen)
- Leitung des Posaunenchores (10 Bläser)
- Wiederaufbau eines Kinderchores und einer Instrumentalgruppe
- Durchführung eigener Orgelmusiker
- Organisation von Kirchenkonzerten und Abendmusiken
- Oratorienaufführungen mit einem leistungsstarken oekum. Chor (80 Sänger/innen), 1 - 2 pro Jahr
- Gottesdienstpläne/Organistendienste für Greiz erstellen
- bei Bedarf Leitung eines Chores in der Nähe der Stadt Greiz

Fachberatung in der Superintendentur Greiz:

- Begleitung und Förderung vorhandener Kirchenchöre

- Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Chorleiter und Organisten
- Durchführung von jährlichen Kirchenchortreffen
- evtl. Durchführung eines Posaunenchortreffens

Schwerpunkte des konkreten Dienstes werden gemeinsam festgelegt.

Die Mitarbeiter/innen in der Superintendentur und der Kirchgemeinde wünschen sich einen Kantor/Kantorin, der/die seinen/ihren Beruf als Berufung für die Kirchgemeinde sieht, der/die offen für neuere Wege in der Kirchenmusik ist (Gospel/Band), der/die aufgeschlossen ist für die musikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und für eine gemeinsame Arbeit in Oekumene und Allianz und der/die bereit ist, die gute Zusammenarbeit mit den Kulturträgern am Ort (Vogtland-Philharmonie/Musikschule) fortzusetzen.

Äußere Gegebenheiten:

Die Stadt Greiz ist Kreisstadt mit 29.000 Einwohnern und wird aufgrund ihrer landschaftlich reizvollen Lage auch „Perle des Vogtlandes“ genannt.

Die Städte Gera und Plauen liegen jeweils 30 km entfernt. Bahnverbindungen bestehen nach Gera und Plauen.

Grund-, Regel-, Berufsschulen und Gymnasium befinden sich am Ort, ferner auch eine Musikschule. Die medizinische Versorgung ist gut, Kreiskrankenhaus in der Stadt. In Greiz bestehen gute kulturelle und sportliche Angebote.

Wohnung kann gestellt werden.

Die Mitarbeiter der Kirchgemeinde, der Superintendent, 3 Pfarrer, eine Katechetin, ein Katechet, ein Jugendwart, weitere Mitarbeiter in der Dienststelle und der Vorstand der Kreissynode wünschen sich eine/n A-Kantor/in, der/die zu guter Zusammenarbeit bereit ist.

Die Bewerbungen sind zu richten an den Vorsitzenden des Vorstandes der Kreissynode, Burgstraße 1, 07973 Greiz.

Freie Kirchenmusikerstelle in Kahla (Thür.)

Die Kreissynode Eisenberg schreibt eine B-Kirchenmusikerstelle für die Kirchgemeinde Kahla mit den Filialen Löbschütz, Lindig, Groß- und Kleineutersdorf und dem Einsatz in der Region zur Besetzung ab 1. 11. 1999 aus.

Zur Kirchgemeinde gehören ein Kindergarten, eine Diakoniezustation und ein Friedhof.

Die Gemeinden freuen sich auf einen engagierten Mitarbeiter/in mit neuen Ideen und der Bereitschaft zur Zusammenarbeit. Motivierte Laien werden den neuen Kantor gern unterstützen. Es wäre uns eine Freude, wenn unter seiner Leitung neue kirchenmusikalische Kreise entstehen.

Erwartet wird vor allem:

- die musikalische Begleitung bzw. Gestaltung von Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen
- Leitung des Kirchenchores
- Kasualien in der Kirche und auf dem Friedhof
- Gemeindepädagogische Arbeit
- Unterstützung der musikalischen Betreuung im kircheneigenen Kindergärten
- Organisation und Leitung kirchenmusikalischer Veranstaltungen
- der Aufbau eines Kinder- und Jugendchores
- die Arbeit mit Instrumentalgruppen
- Nachwuchsarbeit

Dienstlicher Wohnsitz soll Kahla sein. Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde gerne behilflich.

Kahla liegt in landschaftlich schöner Lage am Fuße der Leuchtenburg mit Bahnhof an der Strecke Jena Saalfeld und hat ca. 8000 Einwohner.

Am Ort praktizieren Ärzte von 9 verschiedenen Fachrichtungen. Alle Schularten sind vorhanden. Die Superintendentur - und Kreisstadt Eisenberg - liegt 45 km entfernt.

Bewerbungen mit Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, beglaubigte Zeugnisabschriften, Nachweis der Anstellungsfähigkeit) sind bis 4 Wochen nach Erscheinen der Ausschreibung zu schicken an die

Kreissynode Eisenberg, Superintendent Worbes, Markt 11, 07607 Eisenberg.

Stellenausschreibung für Schulbeauftragte

Der Landeskirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen stellt mit dem Schuljahr 1999/2000 zunächst für 5 Jahre

einen Schulbeauftragten/eine Schulbeauftragte

für den Schulamtsbereich Rudolstadt ein.

Bewerben können sich Pfarrer und Pastorinnen der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen, die an der religionspädagogischen Fortbildung teilgenommen haben und Schulpraxis nachweisen können.

Dienstbeginn ist der 1. Februar 2000. Bewerbungen sind bis zum 10. Januar 2000 zu richten an das

Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen,
Schulreferat, Herrn Pfarrer Johannes Ziegner,
Dr.-Moritz-Mitzenheim-Straße 2 a, 99817 Eisenach.

D. Personalmeldungen

Personalmeldungen

(Erscheinungstag 15.12.1999)

Der Landeskirchenrat ernennt:

- Kircheninspektor *Christfried Pfennigsdorf* mit Wirkung vom 01.09.1999 zum Kirchenoberinspektor
- Pfarrer *Diethard Kamm* mit Wirkung vom 01.10.1999 zum Superintendenten und überträgt ihm die Superintendentur Jena mit einem dreiviertel Dienstauftrag

Der Landeskirchenrat beruft:

- Pfarrvikar z. A. *Christian Schaube* mit Wirkung vom 01.09.1999 zum Pfarrvikar auf Lebenszeit und überträgt ihm gleichzeitig die Pfarrstelle Neufrankenroda mit einem halben Dienstauftrag

Der Landeskirchenrat hat beschlossen:

- den Auslandsdienst für Pfarrer *Gerald Kotsch* bis zum 31.08.2000 zu verlängern

Zu Diakoniefarrern wurden gewählt:

- Pastorin z. A. *Eva Gundermann*, Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen
- Pfarrer i. R. *Günter Möller*, Superintendentur Eisenberg

Der Landeskirchenrat überträgt folgende Pfarrstellen an:

- Pastorin *Veronika Schlemmer*, Oberlind, ab 01.06.1999
- Pfarrvikar *Harald Gaul*, Quittelsdorf, ab 01.08.1999
- Pastorin *Susanne Mahlke*, Hermsdorf I, ab 01.09.1999
- Pfarrer *Sebastian Kircheis*, Gera I, ab 01.09.1999
- Pastorin *Monika Kunt*, Könitz, ab 01.09.1999
- Pfarrer *Stephan Koch*, Breitung, ab 01.09.1999
- Pfarrer *Burkhardt Gröger*, Saalburg, ab 01.10.1999
- Pastorin *Sabine Michaelis*, Markersdorf, ab 01.10.1999
- Pfarrer *Helmut Egert*, Sonneberg I, ab 01.11.1999

- 30.09.1999 Superintendent *Horst Söffing*, Schleiz
- 31.10.1999 Pfarrer *Diethelm Offhaus*, Rudolstadt III

Gem. § 108 Abs. 2 PFG:

- 31.05.1999 Pfarrvikar i. W. *Winfried Kothe*

Schulpfarrstellen wurden folgenden Pastorinnen/Pfarrern übertragen:

- Dr. *Friedrich Wallbrecht*, 25 % Dienstauftrag, Schulamtsbereich Jena, ab 01.09.1999

Mit der kommissarische Verwaltung von Pfarrstellen beauftragt der Landeskirchenrat:

- Pfarrvikar *Heimfried Klingbeil*, Gräfentonna, mit Wirkung vom 11.10.1999

Der Landeskirchenrat hebt die Dienstverhältnisse folgender Pastorinnen/Pfarrer an:

ab 01.08.1999

- Oberpfarrerin *Ingrid Müller*, Drognitz, von 75 % auf 100 % Dienstauftrag

Der Landeskirchenrat bestätigt die Wahl nachfolgend genannten Pfarrers zum Oberpfarrer als ständigen Stellvertreter des Superintendenten für folgenden Bereich:

- *Friedhelm Müller*, Georgenthal, für die Superintendentur Waltershausen-Ohrdruf, mit Wirkung vom 01.05.1999 auf die Dauer von sechs Jahren

Eheschließungen:

- Pastorin z. A. *Beate Balling*, geb. Amling, am 26.08.1999

Folgende Pastorinnen/Pfarrer werden in den Ruhestand versetzt:

Gem. § 104 Abs. 4 PFG i.V.m. Art. 104 b Abs. 2 PfErgG:

Verstorbene:

- Superintendent i.R. *Werner Schneyer*
geb.: 13.05.1928 in Kieselbach
gest.: 11.08.1999 in Bad Salzungen
zuletzt Superintendent in Bad Salzungen
- Pfarrer i.R. *Longin Seeliger*
geb.: 24.02.1914 in Lodsoh
gest.: 20.08.1999 in Zella-Mehlis
zuletzt Pfarrer in Gera-Dürrenebersdorf
- Pfarrer i. R. *Siegfried Reimann*
geb.: 02.10.1927 in Berlinchen/Neumark
gest.: 05.09.1999 in Dorndorf-Steudnitz
zuletzt Pfarrer in Bad Sulza
- Pfarrer i. R. *Lienhard Nagel*
geb.: 13.06.1931 in Altenburg
gest.: 23.10.1999 in Dingsleben
zuletzt Pfarrer in Dingsleben
- Kirchenrat i. R. *Walter Pichert*
geb.: 09.02.1909 in Saaburg/Lothringen
gest.: 04.11.1999 in Eisenach
zuletzt Rektor im Johannes-Falk-Haus, Eisenach
- Pfarrer i. R. *Harald Keller*
geb.: 15.08.1931 in Eisenberg
gest.: 13.11.1999 in Ichstedt
zuletzt Pfarrer in Ringleben

Berichtigung des Amtsblattes Nr. 10, S. 191:

richtig muss es heißen unter:

Der Landeskirchenrat überträgt folgende Pfarrstellen an:

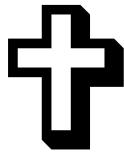
- Pfarrer *Andreas Ebert*, Plaue, mit 100 % Dienstauftrag, ab 01.08.1999

Eisenach, d. 17.11.1999
(A 232/17.11)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

Im Kirchenjahr 1998/99 wurden heimgerufen:



Pfarrer im Amt:

- Pfarrvikar *Günter Wolf*
geb.: 27.02.1955
gest.: 28.05.1999
zuletzt Pfarrvikar in Tanna

Pfarrer im Ruhestand:

- Superintendent i. R. *Bernhard Haak*
geb.: 08.02.1924 in Dresden
gest.: 07.12.1998 in Gera
zuletzt Superintendent in Greiz
- Kirchenrat i. R. *Günther Zahn*
geb.:
gest.: 09.12.1998 in Bad Herrenalb
zuletzt Stiftsprediger in Eisenach
- OKR i. R. *Walter Pabst*
geb.: 19.09.1912
gest.: 12.01.1999 in Berlin
zuletzt Oberkirchenrat in Berlin
- Pfarrer i. R. *Karl-Gerhard Unglaub*
geb.:
gest.: 25.01.1999 in Schmölln
zuletzt Pfarrer in Schmölln
- Pfarrer i. R. *Erich Kranz*
geb.: 19.03.1929 in Becken
gest.: 24.02.1999 in Weimar
zuletzt Pfarrer in Weimar
- OKR i. R. *Wolfgang Höser*
geb.: 12.06.1926 in Altenburg
gest.: 09.02.1999 in Eisenach
zuletzt OKR in Eisenach
- Pfarrer i. R. *Gerhard Klepsch*
geb.: 22.02.1908 in Berlin
gest.: 02.03.1999 in Bad Frankenhausen
zuletzt Pfarrer in Seehausen

- Pfarrer i. R. *Lothar Körner*
geb.: 22.03.1912 in Leipzig-Reudnitz
gest.: 08.03.1999 in Blankenhain
zuletzt Pfarrer in Langenhain
- Pfarrer i. R. *Eberhardt Zenner*
geb.: 17.03.1932 in Pössneck
gest.: 21.04.1999 in Jena
zuletzt Pfarrer in Neukirchen
- Pastorin i. R. *Ilse Lüderitz*
geb.: 24.04.1918 in Zerbst
gest.: 29.05.1999 in Zerbst
zuletzt Pastorin in Blankenberg
- Oberpfarrer i. R. *Gerhard Mittelbach*
geb.: 11.03.1933
gest.: 09.08.1999
zuletzt Pfarrer in Ziegenrück
- Superintendent i.R. *Werner Schneyer*
geb.: 13.05.1928 in Kieselbach
gest.: 11.08.1999 in Bad Salzungen
zuletzt Superintendent in Bad Salzungen
- Pfarrer i.R. *Longin Seeliger*
geb.: 24.02.1914 in Lodsob
gest.: 20.08.1999 in Zella-Mehlis
zuletzt Pfarrer in Gera-Dürrenebersdorf
- Pfarrer i. R. *Siegfried Reimann*
geb.: 02.10.1927 in Berlinchen/Neumark
gest.: 05.09.1999 in Dorndorf-Steudnitz
zuletzt Pfarrer in Bad Sulza
- Pfarrer i. R. *Lienhard Nagel*
geb.: 13.06.1931 in Altenburg
gest.: 23.10.1999 in Dingsleben
zuletzt Pfarrer in Dingsleben
- Kirchenrat i. R. *Walter Pichert*
geb.: 09.02.1909 in Saarburg/Lothringen
gest.: 04.11.1999 in Eisenach
zuletzt Rektor im Johannes-Falk-Haus, Eisenach
- Pfarrer i. R. *Harald Keller*
geb.: 15.08.1931 in Eisenberg
gest.: 13.11.1999 in Ichstedt
zuletzt Pfarrer in Ringleben

Jesus spricht:

„Ich bin die Auferstehung und das Leben. Wer an mich glaubt, der wird leben, auch wenn er stirbt; und wer da lebt und glaubt an mich, der wird nimmermehr sterben.“

Johannes 11, 25-26

E. Amtliche Mitteilungen

**Neues Kirchgemeindesiegel für Ullersreuth
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.10.1999 für die Kirchgemeinde Ullersreuth ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Ullersreuth unter der Nummer 628 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kreuz
Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Ullersreuth
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Molsdorf
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.11.1999 für die Kirchgemeinde Molsdorf ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Molsdorf unter der Nummer 629 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche
Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Molsdorf

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Rockhausen
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.11.1999 für die Kirchgemeinde Rockhausen ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Rockhausen unter der Nummer 630 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kreuz
Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Rockhausen

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Eischleben
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.11.1999 für die Kirchgemeinde Eischleben ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Eischleben unter der Nummer 631 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Heilige Schrift, Abendmahlskelch
Legende: Evangelisch-Lutherische
 Kirchgemeinde Eischleben
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
 der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
 Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Herda - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.11.1999 für die Kirchgemeinde Herda ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Herda unter der Nummer 632 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche
Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde Herda
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
 der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
 Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Fernbreitenbach - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.11.1999 für die Kirchgemeinde Fernbreitenbach ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Fernbreitenbach unter der Nummer 633 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Siegelbild: Kirche

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde
Fernbreitenbach

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Linden - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.11.1999 für die Kirchgemeinde Linden ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Linden unter der Nummer 634 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Linden

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

Neues Kirchgemeindesiegel für Stedtfeld - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.11.1999 für die Kirchgemeinde Stedtfeld ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Stedtfeld unter der Nummer 635 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Heilige Margarethe

Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Stedtfeld

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Wangenheim - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.11.1999 für die Kirchgemeinde Wangenheim ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Wangenheim unter der Nummer 636 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde Wangenheim

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Esperstedt - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.10.1999 für die Kirchgemeinde Esperstedt ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Esperstedt unter der Nummer 637 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Esperstedt

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Unterröppisch - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 05.11.1999 für die Kirchgemeinde Unterröppisch ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Unterröppisch unter der Nummer 638 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Unterröppisch

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Gera-Lusan
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 05.11.1999 für die Kirchgemeinde Gera-Lusan ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Gera-Lusan unter der Nummer 639 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evangelisch-Lutherische Kirche
meinde Gera-Lusan

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Oberröppisch
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 05.11.1999 für die Kirchgemeinde Oberröppisch ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Oberröppisch unter der Nummer 640 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evangelisch-Lutherische Kirche
meinde Oberröppisch

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Wünschensuhl
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.11.1999 für die Kirchgemeinde Wünschensuhl ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Wünschensuhl unter der Nummer 641 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde
Wünschensuhl

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Oberndorf
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.11.1999 für die Kirchgemeinde Oberndorf ein neues Kirch-

gemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Oberndorf unter der Nummer 642 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde Oberndorf

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Heilsberg - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.11.1999 für die Kirchgemeinde Heilsberg ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Heilsberg unter der Nummer 643 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: "Sankt Bonifatius"

Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Heilsberg

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Clingen - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.11.1999 für die Kirchgemeinde Clingen ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Clingen unter der Nummer 644 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Clingen

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Dippach - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.11.1999 für die Kirchgemeinde Dippach ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Dippach unter der Nummer 645 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Dippach

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin

**Neues Kirchgemeindesiegel für Gößnitz
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.11.1999 für die Kirchgemeinde Gößnitz ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Gößnitz unter der Nummer 646 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Bibel, Kelch, Kreuz
Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Gößnitz
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin

**Neues Kirchgemeindesiegel für Lauscha
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.11.1999 für die Kirchgemeinde Lauscha ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Lauscha unter der Nummer 647 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm
Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Lauscha
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin

**Neues Kirchgemeindesiegel für Döhlen
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.11.1999 für die Kirchgemeinde Döhlen ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Döhlen unter der Nummer 648 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: „Heiliger Nikolaus“
Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Döhlen
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin

**Neues Kirchgemeindesiegel für Fröbersgrün
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.11.1999 für die Kirchgemeinde Fröbersgrün ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Fröbersgrün unter der Nummer 649 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche, Schlüssel gekreuzt mit Schwert

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde Fröbersgrün

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Bernsgrün - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.11.1999 für die Kirchgemeinde Bernsgrün ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Bernsgrün unter der Nummer 650 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde Bernsgrün

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Sallmannshausen - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.11.1999 für die Kirchgemeinde Sallmannshausen ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des

Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Sallmannshausen unter der Nummer 651 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Judas Thaddäus

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde Sallmannshausen

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Neustädt - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.11.1999 für die Kirchgemeinde Neustädt ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Neustädt unter der Nummer 652 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde Neustädt

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Sundremda - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.11.1999 für die Kirchgemeinde Sundremda ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Sundremda unter der Nummer 653 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Taufstein

Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Sundremda

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt